



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 33 – Nr. 16 – 14.12.2007
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) Allgemeiner Teil, Besondere Teile für die Fächer Griechisch (B.A.), Klassische Archäologie (B.A./M.A.), Kunstgeschichte (B.A./M.A.), Kulturen des Alten Orients (B.A.), Ägyptologie (M.A.), Altorientalische Philologie (M.A.), Vorderasiatische Archäologie (M.A.), Latein (B.A.), Musikwissenschaft (B.A./M.A.), Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (B.A./M.A.)

Allgemeiner Teil	409
Besondere Teile für die Fächer:	
- Griechisch (B.A.)	427
- Klassische Archäologie (B.A./M.A.)	436
- Kunstgeschichte (B.A./M.A.)	447
- Kulturen des Alten Orients (B.A.)	458
- Ägyptologie (M.A.)	475
- Altorientalische Philologie (M.A.)	481
- Vorderasiatische Archäologie (M.A.)	487
- Latein (B.A.)	494
- Musikwissenschaft (B.A./M.A.)	503
- Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (B.A./M.A.)	514

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die
kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung
(B.A./M.A.-Studiengänge)**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

II. Zwischenprüfung

III. B.A.-Prüfung

C. M.A.-Studiengang

M.A.-Prüfung

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

E. Besondere Teile für die Fächer:

1. Griechisch (B.A.-Haupt- und Nebenfach)
2. Japanologie (B.A.-Haupt- und Nebenfach, M.A.)
3. Klassische Archäologie (B.A.-Haupt- und Nebenfach, M.A.)
4. Koreanistik (B.A.-Nebenfach)
5. Kunstgeschichte (B.A.-Haupt- und Nebenfach, M.A.)
6. Kulturen des Alten Orients (B.A.-Haupt- und Nebenfach, M.A.-Studiengänge
Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Vorderasiatische Archäologie))
7. Latein (B.A.-Haupt- und Nebenfach)
8. Musikwissenschaft (B.A.-Haupt- und Nebenfach, M.A.)
9. Sinologie (B.A.-Haupt- und Nebenfach, M.A.)
10. Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens
(B.A.-Haupt- und Nebenfach, M.A.)

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2007 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. November 2007 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zweck der Prüfungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

II. Zwischenprüfung

- § 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 25 Zulassungsverfahren
- § 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. B.A.-Prüfung

- § 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung
- § 29 Zulassungsverfahren
- § 30 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung
- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

C. M.A.-Studiengang

- § 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung
- § 34 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 35 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung, Fristen
- § 36 M.A.-Arbeit
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

D. Schlussbestimmungen

- § 39 Inkrafttreten
- § 40 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

(1) Die Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Tübingen bietet in den einzelnen Fächern Bachelor-Studiengänge (B.A.-Studiengang) an, nach deren Abschluss ein forschungsorientierter Masterstudiengang (M.A.-Studiengang) möglich ist. Erster Abschluss des Hochschulstudiums ist die Bachelorprüfung als Regelabschluss. Mit Bestehen der Masterprüfung wird ein weiterer Hochschulabschluss erworben.

(2) ¹In einem B.A.-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Im Hauptfach sind 100 Leistungspunkte und im Nebenfach sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ²Innerhalb des Fachstudiums sind in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben.

(3) In einem Masterstudiengang wird nur das M.A.-Fach ohne Nebenfächer studiert. Voraussetzung für das Studium in einem Masterstudiengang ist der Abschluss eines B.A.-Studiengangs.

§ 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifende Zusatzqualifikationen

(1) ¹In einem B.A.-Studiengang können bis auf weiteres folgende Fächer sowohl als *Hauptfach* wie auch als *Nebenfach* gewählt werden:

1. Griechisch
2. Japanologie
3. Klassische Archäologie
4. Kunstgeschichte
5. Kulturen des Alten Orients
6. Latein
7. Musikwissenschaft
8. Sinologie
9. Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens

²Nur als *Nebenfächer* in einem B.A.-Studiengang kann bis auf weiteres folgendes Fach gewählt werden

1. Koreanistik

Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fächer nach § 2, 1 Satz 1 und 2 ergeben sich jeweils aus § 4 im Besonderen Teil. Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen

(2) ¹Im B.A.-Studiengang sind Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte, überfachliche Qualifikationen in den folgenden Kompetenzfeldern zu besuchen:

- Allgemeines Basiswissen (z.B. EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen)
- Kommunikationskompetenz (z.B. schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit und zielgruppengerichtete Kommunikation)
- Sozialkompetenz (z.B. Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Führungsqualität)
- Persönlichkeitskompetenz (z.B. Organisation des eigenen Denkens, Arbeitsorganisation, „Persönlichkeitsmanagement“)
- Angebote zur Berufsfeldorientierung

²Lehrveranstaltungen, die berufsfeldorientierte, überfachliche Schlüsselqualifikationen vermitteln, werden beispielsweise von den Fächern der Fakultät für Kulturwissenschaften wie auch vom Career Service des Akademischen Beratungszentrums der Universität Tübingen angeboten und sind dem für das jeweilige Semester gültigen Programm zu entnehmen. Für diese Lehrveranstaltungen ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Voraussetzung für die Anerkennung dieser Leistungen im Rahmen eines B.A.-Studiengangs ist erforderlich, dass aus dem Leistungsnachweis die Zuordnung zu einem der oben aufgeführten Kompetenzfelder ersichtlich ist.

Für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen werden auch mindestens 4-wöchige Berufspraktika sowie zusätzliche Fremdsprachenkurse, sofern diese nicht Gegenstand der studierten B.A.-Fächer sind.

(3) An der Fakultät für Kulturwissenschaften werden bis auf weiteres folgende konsekutive Master-Studiengänge angeboten, für die eine Zulassung bzw. Einschreibung möglich ist:

1. Ägyptologie (Master)
2. Altorientalische Philologie
3. Japanologie
4. Klassische Archäologie
5. Kunstgeschichte
6. Musikwissenschaft
7. Sinologie
8. Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens
9. Vorderasiatische Archäologie

(4) An der Fakultät für Kulturwissenschaften werden bis auf weiteres folgende nicht-konsekutive M.A.-Studiengänge angeboten, für den eine Zulassung bzw. Einschreibung möglich ist:

1. Politik und Gesellschaft Ostasiens

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) ¹Das Lehrangebot für ein kulturwissenschaftliches Studium nach dieser Ordnung erstreckt sich im B.A.-Studiengang über 6 Semester, im M.A.-Studiengang über 4 Semester. ²Das vierte Semester eines M.A.-Studiengangs ist dem Abschluss der M.A.-Arbeit und dem Ablegen der M.A.-Prüfung vorbehalten.

(2) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät gilt die entsprechende Prüfungsordnung der anderen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind bis zum Abschluss des B.A.-Studiums zu erwerben.

(4) ¹Die Regelstudienzeit für einen B.A.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den M.A.-Studiengang beträgt vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für einen B.A.- mit anschließendem M.A.-Studiengang beträgt höchstens fünf Jahre. ²Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ³Studienzeiten für den Erwerb von Englisch und Französisch werden auf die Regelstudienzeit angerechnet. Im Übrigen werden auf die Regelstudienzeit Studienzeiten von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, die für den Erwerb einer Fremdsprache oder weiterer Fachkompetenzen verwendet werden, deren Kenntnis für das Studium erforderlich ist.

(5) ¹Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben: im B.A.-Studiengang 180 und im M.A.-Studiengang 120, insgesamt 300 Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkten.

⁴Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Veranstaltungen ergibt sich für jedes Fach aus dem Besonderen Teil.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Entsprechende Regelungen treffen die Fächer im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende¹ des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Studiendekan als Vorsitzenden,
2. fünf Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. zwei Studierende (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die M.A.-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der M.A.-Arbeit informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

¹ Alle sogenannten merkmallosen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der *Orientierungsprüfung* sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die methodischen und sprachlichen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der *Zwischenprüfung* sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren B.A.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

(3) Mit der *B.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
- sie sich mit der Anwendung geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in einem Praxisfeld durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen vertraut gemacht haben.

(4) Mit der *M.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 6 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) ¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese

Voraussetzungen entfallen. ⁴Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Der Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁵Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BerzGG) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die M.A.-Prüfung setzt die B.A.-Prüfung voraus; die B.A.-Prüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

(2) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die B.A.-Prüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach eines B.A.-Studiengangs

(3) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 10),

2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),

soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Fächern im B.A.-Hauptfach ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfung im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(5) ¹Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen erbracht.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.-Studiengangs beteiligt ist. In diesem Fall ist die Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers entweder in Einzel- oder in Gruppenprüfungen abzulegen; über Prüfungsinhalte und -verlauf fertigt der Beisitzer ein Protokoll an.

(5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) ¹Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.-Studiengangs beteiligt ist.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.

(3) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	=	fail.

(6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 23, 27, 31 und 37) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. ³Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Haupt- und Nebenfach hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die M.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind und die M.A.-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet ist.

(2) Hat der Kandidat eine Haupt- bzw. Nebenfachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) ¹Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung und die M.A.-Prüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ⁴Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der M.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit nach die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. M.A.-Fach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 3.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) ¹Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die B.A.- bzw. die M.A.-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 Abs. 1 verloren hat.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²In ihm sind die gewählten Fächer anzugeben.

³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jedes Fach gesondert in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.

(2) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

II. Zwischenprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Fach erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Kandidaten darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.

(2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. B.A.-Prüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung

Zur B.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten nachweisen kann,
4. die für den Abschluss des Nebenfachs erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

§ 29 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur B.A.-Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 30 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung

(1) Die B.A.-Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

(3) ¹Im dritten Studienjahr sind im B.A.-Hauptfach mindestens zwei Module zu einem Studienschwerpunkt zu absolvieren; im Kontext eines dieser Schwerpunkte ist auch die B.A.-Arbeit zu schreiben.

(4) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Studienschwerpunktes selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Das Thema ist so festzulegen, dass die B.A.-Arbeit in einer Frist von 6 Wochen angefertigt werden kann. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag vom Prüfer verlängert werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die B.A.-Arbeit soll bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein. Für die B.A.-Arbeit werden 8 bis 12 Leistungspunkte vergeben.

³Die B.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 25 Seiten (mit ca. 350 Wörtern pro Seite) haben, diesen Umfang aber nicht wesentlich überschreiten.

⁴Der Kandidat hat der B.A.-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(5) ¹Soweit es im Rahmen eines Besonderen Teils dieser Ordnung vorgesehen ist, soll der Kandidat in einer Klausur (§11 dieser Prüfungsordnung) zeigen, dass er in eng begrenzter Zeit ein den Stoff des Hauptseminars berührendes Thema nach wissenschaftlichen Methoden behandeln und angemessen darstellen kann. ²Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt drei Stunden. ³Für die Klausur werden drei Themen aus dem im betreffenden Hauptseminar behandelten Fachgebiet zur Wahl gestellt.

(6) ¹Soweit eine mündliche Prüfung (§10 dieser Prüfungsordnung) im Rahmen eines Besonderen Teils dieser Ordnung vorgesehen ist, dauert sie ca. 30 Minuten. ²Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des betreffenden Moduls und ein weiterer vom Kandidaten gewählter Schwerpunkt, abweichend von der B.A.-Arbeit.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamtnote der B.A.-Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach 5-fach und die Note im Nebenfach 3-fach gewichtet wird.

(2) ¹Hat der Kandidat die B.A.-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten eingetragen. ²Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften unterzeichnet. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Kandidaten wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der B.A.-Prüfung erhält der Kandidat eine B.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die B.A.-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

C. M.A.-Studiengang

§ 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung

Zur M.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die B.A.-Prüfung nach einem B.A.-Studiengang bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem M.A.-Fach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der M.A.-Prüfung in einem M.A.-Studiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem M.A.-Fach nicht verloren hat.

§ 34 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist das M.A.-Fach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 33 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im M.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im M.A.-Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 35 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung, Fristen

(1) ¹Die M.A.-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer mündlichen Prüfung im zeitlichen Umfang von 60 Minuten (§10) und der M.A.-Arbeit (§ 36). Für die mündliche Prüfung werden 10 Leistungspunkte und für die M.A.-Arbeit 20 Leistungspunkte vergeben.

Art und Umfang der Prüfungsleistungen im Einzelnen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit an gerechnet ist die M.A.-Prüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen. ²Die mündliche Prüfung wird nach der M.A.-Arbeit bis zum Ende des betreffenden Semesters abgelegt.

§ 36 M.A.-Arbeit

(1) Die M.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem M.A.-Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 80 Seiten mit ca. 350 Wörtern pro Seite haben.

(2) ¹Jede nach § 17 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der M.A.-Arbeit zu stellen und die M.A.-Arbeit zu betreuen. ²Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der M.A.-Arbeit zu machen.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden

(4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) ¹Die Bearbeitungsfrist für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.

(6) ¹Die M.A.-Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten und mit der Befürwortung durch den Betreuer die Anfertigung der M.A.-Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. ²In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ³Die M.A.-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige M.A.-Arbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass

1. er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) ¹Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Unter diesen soll der Betreuer der M.A.-Arbeit sein. ³Die Prüfer bewerten die M.A.-Arbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. ⁴Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. ⁶In diesem Fall ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁷Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

(9) ¹Die M.A.-Arbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. ²In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der M.A.-Arbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten M.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer.

(2) ¹Wer die M.A.-Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen M.A.-Prüfung sowie das Thema und die Note der M.A.-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Kandidaten wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen M.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der M.A.-Prüfung erhält der Prüfling eine M.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des M.A.-Grades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die M.A.-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

²Gleichzeitig tritt der Allgemeine Teil sowie die Teile B. B.A.-Studiengang, C. MA.-Studiengang und D. Übergangs- und Schlussbestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) vom 13. April 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr.3 S.20ff.) außer Kraft.

³ Die Besonderen Teile für die Fächer Japanologie, Sinologie und Koreanistik der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 11. September (W.u.F. 1995, S.529 ff.), zuletzt geändert mit Satzung vom 21. September 2006 (Amtl. Bekanntm. der Univ. TÜ 2007, Nr.1, S.12 f.) treten außer Kraft. In einem der genannten Magisterfächer eingeschriebene Studierende haben das Recht, ihr Studium noch nach der o.g. Magisterprüfungsordnung abzuschließen.

§ 40 Übergangsregelung

Unbeschadet von § 39 Satz 2 gilt die Übergangsregelung in § 40 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) vom 13. April 2006 fort.

§ 40 „Übergangsregelung“ der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge vom 13. April 2006:

„Studierende, die ihr Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Japanologie der Universität Tübingen noch vor Inkrafttreten dieser Ordnungen begonnen haben, können ihr Bachelorstudium auf Wunsch noch bis zum 1. Oktober 2008, das Masterstudium noch bis zum 1. Oktober 2007 nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnungen fortsetzen.

Studierende, die ihr Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Sinologie oder im Bachelornebenfach Koreanistik vor Inkrafttreten dieser Ordnungen begonnen haben, können ihr Bachelor- bzw. Masterstudium auf Wunsch noch bis zum 1. Oktober 2007 nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortsetzen.“

Tübingen, den 23. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Prüfungsordnung für das Fach Griechisch (B.A.)

3. Besonderer Teil für das Fach Griechisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Oktober 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Griechisch der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. - / M. A. -Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. November 2007 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 7 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

VIII. Anhang: Modultabellen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Tübinger Gräzistik vertritt in Forschung und Lehre den gesamten Umfang des Faches. In der Lehre werden alle zentralen Autoren, Gattungen und Themen aus dem Bereich der antiken griechischen Literatur und Kultur behandelt. Gegenstand sind v.a. literarische Texte seit dem 8. Jh.v.Chr. bis hin zur Spätantike sowie die Wirkungsgeschichte dieser Texte in späterer Zeit. Die etablierten philologischen Arbeitstechniken finden dabei ebenso Verwendung wie literatur- und kulturwissenschaftliche Methoden. Die Texte werden stets in ihren jeweiligen literarischen, historischen, kulturellen und philosophischen Kontext eingeordnet. Der Studiengang vermittelt die Fähigkeit, auch schwierige griechische Texte sprachlich selbständig zu erschließen und unter Anwendung philologischer Methoden interpretieren zu können.

(2) Im B.A.-Hauptfachstudiengang steht die Ausbildung zum selbständigen Umgang mit allen Inhalten des Studiengangs im Mittelpunkt. Im B.A.-Nebenfachstudiengang liegt der Akzent stärker auf der Befähigung, mit den Inhalten des Faches im Hinblick auf die Vernetzung mit dem jeweils gewählten B.A.-Hauptfach selbständig umgehen zu können. Das Nebenfach ist als Ergänzungsfach zu anderen Fächern konzipiert, die mit griechischer Sprache, Kultur und Geisteswelt und deren Rezeption umgehen (z.B. Philosophie, Geschichte, Klassische Archäologie, neue Philologien, Theologie etc.).

(3) Das erste Studienjahr des B.A.-Studiengangs im Hauptfach vermittelt einen Überblick über die antike Literaturgeschichte, über Geschichte und Methoden des Faches sowie eine Festigung der Sprachkompetenz bis zur Fähigkeit, griechische Texte unter Benutzung philologischer Hilfsmittel wie Lexika und Kommentare im Originaltext selbständig zu erarbeiten. Im zweiten Studienjahr wird die Fähigkeit zur philologisch-literaturwissenschaftlichen Interpretation griechischer Texte eingeübt, die Sprachkompetenz vertieft, sowie die Kenntnis der antiken Kultur über die Literatur hinaus erweitert. Hier wird die Einarbeitung in lebensweltliche, geistesgeschichtliche (u. a. philosophische) und historische Kontexte ermöglicht. Das dritte Studienjahr erweitert die hermeneutische Kompetenz im Umgang mit griechischen Texten und bietet die Möglichkeit einer selbstgewählten Schwerpunktsetzung im Bereich der antiken Literatur.

(4) Das erste Studienjahr des B.A.-Studiengangs im Nebenfach vermittelt einen Überblick über die antike Literaturgeschichte und die Methoden des Faches sowie grundlegende Kenntnisse der griechischen Formenlehre und Syntax. Im zweiten Jahr wird die Sprachkompetenz bis zur eigenständigen Lektüre griechischer Texte entwickelt, sowie die Interpretation griechischer Texte eingeübt. Das dritte Studienjahr vertieft die hermeneutische Kompetenz und bietet die Möglichkeit eigener Schwerpunktsetzung.

(5) Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden eine breit angelegte Kenntnis der antiken griechischen Literatur sowie die sprachliche Kompetenz zur selbständigen Lektüre auch umfangreicherer Texte gewonnen haben und befähigt sind, Texte der antiken griechischen Literatur unter Anwendung philologisch-wissenschaftlicher Methoden und in Kenntnis des aktuellen Forschungsstandes zu interpretieren.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B.A.-Studiengang Griechisch kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden und umfasst drei Studienjahre. Er kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils sind bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im Umfang von 60 Leistungspunkten im B.A.-Studiengang Griechisch studierbar. In besonderen Fällen kann der Dekan, wenn dies aufgrund des konkreten Studienziels des Studenten sachgemäß und sinnvoll ist, auf dessen Antrag mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät auch ein anderes Fach als Nebenfach zulassen, sofern dieses Fach in einer Studien- und Prüfungsordnung oder Staatsexamensordnung vorgesehen ist und in einem Umfang studiert werden kann, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht.

Wichtige Nebenfächer für das Fach Griechisch sind Latein, Alte Geschichte und Klassische Archäologie, da sie sich ebenfalls mit dem griechisch-römischen Altertum beschäftigen, ebenso Philosophie sowie alle modernen Sprach- und Literaturwissenschaften.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) Die Module enthalten Vorlesungen, Seminare sowie Übungen, die zur Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden und zur Vermittlung eines Überblicks über die Fachinhalte dienen. Ein Prüfungsmodul (Modul 12) umfasst die B.A.-Arbeit, in der die Studierenden abschließend das Erreichen der Lernziele dokumentieren.

(2) Es werden gesonderte Lehrveranstaltungen (Übungen, Tutorien) zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen angeboten.

(3) Die Module können durch Tutorien unterstützt und ergänzt werden.

(4) Von den Importmodulen 9, 10 und 11 müssen zwei belegt werden. Modul 9 ist in der Geschichtswissenschaft zu absolvieren, Modul 10 in der Klassischen Archäologie und Modul 11 in der Philosophie (Moduleinheiten und Prüfungsleistungen s. Modulhandbuch, Module 9, 10 und 11). Wählt ein Studierender Geschichtswissenschaft als Nebenfach, müssen die Module 10 und 11 als Importmodule gewählt werden. Wählt ein Studierender Klassische Archäologie als Nebenfach, müssen die Module 9 und 11 als Importmodule gewählt werden. Wählt ein Studierender Philosophie als Nebenfach, müssen die Module 9 und 10 als Importmodule gewählt werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Für den B.A.-Studiengang Griechisch im Hauptfach werden zu Studienbeginn Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums gefordert. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb der Griechischkenntnisse (Graecum) wird im Umfang von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Spätestens bis zum zweiten Studienjahr sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums gefordert, das bei Bedarf im Rahmen von Modul 2 erworben werden kann. Durch den Nachweis des Latinums entfällt Modul 2 und dafür ist Modul 13 zu wählen. Außerdem werden

Englischkenntnisse verlangt. Diese werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Neben Englisch werden Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Italienisch oder Französisch) verlangt. Der Nachweis von Kenntnissen einer zweiten modernen Fremdsprache muss spätestens bis zum Beginn der B.A.-Arbeit (Modul 12) vorgelegt werden.

(2) Im Nebenfach sind bei Studienbeginn keine Vorkenntnisse in der griechischen Sprache erforderlich. Durch den Nachweis des Graecums entfällt Modul 3 und dafür ist Modul 13 zu wählen. Die Anforderungen an Kenntnisse moderner Fremdsprachen entsprechen denen des Hauptfachs.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

(1) Das Studium des Faches Griechisch als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang 1.1.).

(2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen (s. § 2 Absatz 2 des Allgemeinen Teils).

(3) Das Studium des Faches Griechisch als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang 1.2.).

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen sowie der Nachweis des Latinums.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung für das Fach Griechisch besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1
- Modul 4
- Modul 2 oder 13

(2) Die Orientierungsprüfung für das Fach Griechisch besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1
- Modul 3 oder 13

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 6
- Modul 5
- 2 Module der Importmodule 9, 10, 11 (siehe §5 Abs. 4)

(2) Die Zwischenprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 6
- Modul 4

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- Nachweis einer zweiten modernen Fremdsprache

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- Nachweis einer zweiten modernen Fremdsprache

§ 13 Art und Umfang der B.A.-Prüfung

(1) Die B.A.-Prüfung im *Hauptfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 7
- Modul 8
- Modul 12

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote des *Hauptfachs* werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(3) Die B.A.-Prüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im *Nebenfach* werden in den folgenden Modulen erbracht:

- Modul 7 (Nebenfach)
- Modul 8

(4) Die Note im *Nebenfach* errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)

VIII. Anhang: Modultabellen

1.1. B.A. Griechisch Hauptfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Einführungsmodul 1.1 Einführung in die antike Literaturgeschichte (3 LP) 1.2 Einführung in die Klassische Philologie (6 LP) 9 LP		Modul 6: Griechische Literatur I 6.1 Vertiefte griechische Lektüre (6 LP) 6.2 Literaturwissenschaftliche Methoden und Techniken philologischen Arbeitens (3 LP) 9 LP		Modul 7: Griechische Literatur II 7.1 Systematische Erschließung von Textsorten und literarischen Gattungen (6 LP) 7.2 Literatur-, kulturwissenschaftliche und philosophie-historische Erschließung griechischer Texte (6 LP) 12 LP	
Modul 4: Griechische Sprache 1 4.1 Grammatik I (6 LP) 4.2 Einführung in die Textlektüre (6 LP) 12 LP		Modul 5: Griechische Sprache 2 5.1 Grammatik II (6 LP) 5.2 Weiterführende Lektüre Griechisch (3 LP) 9 LP		Modul 8: Spezialisierungsmodul Antike Literatur 8.1 Überblick über die zentralen Themen der lateinischen Literatur- und Gattungsgeschichte (3 LP) <i>oder</i> 8.2 Spezialthema der griechischen Literatur-, Kultur- oder Philosophiegeschichte (3 LP) 8.3 Spezialfragen der griechischen Literatur- und Gattungsgeschichte (6 LP) 9 LP	
Modul 2: Basismodul Lateinische Sprache 2.1 Latinum I (6 LP) 2.2 Latinum II (6 LP) 12 LP		Modul 9: Importmodul I Geschichtswissenschaft * 1 VL mit 3 LP und 1 PS mit 6 LP (9 LP) <i>oder</i> 3 VL mit insgesamt 9 LP (9 LP)			
Modul 13: Lektüre Griechisch (wenn Modul 2 nicht belegt werden muss) 14.1 Überblick über einen griechischen Autor (6 LP) 14.2 Lektüre eines griechischen Autors (6 LP) 12 LP		Modul 10: Importmodul II Klassische Archäologie * Modul 1, 2 oder 3 der Klassischen Archäologie (9 LP)			Modul 12: Prüfungsmodul 15.1 B.A.-Arbeit (10 LP)
		Modul 11: Importmodul III Antike Philosophie * 1 VL 3 LP und 1 V oder PS mit Klausur 6 LP (9 LP) <i>oder</i> 3 VL aus den Grundmodulen wählbar (9 LP) 18 LP			10 LP
	33 LP	36 LP		31 LP	

* Aus den 3 Importmodulen müssen zwei ausgewählt werden; wurde Alte Geschichte, Klass. Archäologie oder Philosophie als Nebenfach gewählt, sind die beiden jeweils anderen Module zu wählen; s. PrO V § 5 Abs. 4.

1.2. B.A. Griechisch Nebenfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Einführungsmodul		Modul 6: Griechische Literatur I		Modul 7: Griechische Literatur II (Nebenfach)	
1.1 Einführung in die antike Literaturgeschichte (3 LP)		6.1 Vertiefte griechische Lektüre (6 LP)		7.1 Systematische Erschließung von Textsorten und literarischen Gattungen (3 LP)	
1.2 Einführung in die Klassische Philologie (6 LP)		6.2 Literaturwissenschaftliche Methoden und Techniken philologischen Arbeitens (3 LP)		7.2 Literatur-, kulturwissenschaftliche und philosophiehistorische Erschließung griechischer Texte (6 LP)	
9 LP		9 LP		9 LP	
Modul 3: Basismodul griechische Sprache		Modul 4: Griechische Sprache 1		Modul 8: Spezialisierungsmodul Antike Literatur	
3.1 Graecum I (6 LP)		4.1 Grammatik I (6 LP)		8.1 Überblick über die zentralen Themen der lateinischen Literatur- und Gattungsgeschichte (3 LP)	
3.2 Graecum II (6 LP)		4.2 Einführung in die Textlektüre (6 LP)		<i>oder</i>	
				8.2 Spezialthema der griechischen Literatur-, Kultur- oder Philosophiegeschichte (3 LP)	
				8.3 Spezialfragen der griechischen Literatur- und Gattungsgeschichte (6 LP)	
12 LP		12 LP		9 LP	
<i>Oder (falls Graecum bereits vorliegt)</i>					
Modul 13: Lektüre Griechisch					
13.1 Überblick über einen griechischen Autor (6 LP)					
13.2 Lektüre eines griechischen Autors (6 LP)					
12 LP					
	21 LP		21 LP		18 LP

Klassische Archäologie

(B.A. / M.A.)

1. Besonderer Teil für den B.A./M.A.-Studiengang Klassische Archäologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Oktober 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Klassische Archäologie der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A. -/M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. November 2007 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 7 Studiumumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Prüfungsanforderungen

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

IX. Anhang: Modultabellen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Tübinger Klassische Archäologie vertritt in Forschung und Lehre den gesamten Umfang des Faches. Gegenstand sind die gegenständlichen, visuell erfassbaren Zeugnisse (z. B. Architektur, Plastik, Keramik, Münzen) der griechischen, etruskischen und römischen Kultur sowie deren kulturelle Vorstufen und ihre Nachwirkungen. Der geographische Rahmen entspricht der Ausbreitung der griechischen und römischen Kultur mit den Kerngebieten Griechenland, Kleinasien und Italien, ferner den Provinzen des Römischen Reiches. Zeitlich umfasst die Klassische Archäologie einen Zeitraum von der späten Bronzezeit bis zur Spätantike. Das Fach beschäftigt sich sowohl mit der zweckdienlichen materiellen Lebenskultur als auch der intentionalen Gestaltung von Lebensräumen, Bauten und Bildwerken. Der Tübinger B.A./M.A.-Studiengang bietet zusätzlich zur Griechischen und Römischen Archäologie zwei Schwerpunkte, nämlich Kulturkontakte und Kulturtransfer zwischen diesen und anderen Kulturen des antiken Mittelmeerraums sowie die Antike Numismatik

Die ersten beiden Studienjahre des *B.A.-Studiengangs* vermitteln Grundlagen zur historischen Topographie des Mittelmeerraumes und der Epocheneinteilung. Das 1. Studienjahr dient der Ausbildung des methodischen Instrumentariums zur Erschließung visueller Quellen. Ferner wird ein Überblick über die Charakteristika der archäologischen Hinterlassenschaft der griechischen Kultur vermittelt. Im 2. Studienjahr werden die Eigenheiten der römischen Kultur verdeutlicht. Ferner vermittelt die Antike Numismatik die wirtschaftlichen Strukturen der antiken Gesellschaften und vertieft die methodische Kompetenz im Umgang mit antiker Bildsprache. Im 3. Studienjahr steht in der Lehre verstärkt das Verständnis der Klass. Archäologie als Kultur- und Bildwissenschaft im Mittelpunkt. Hier trifft sie sich methodisch mit der Kunstgeschichte, speziell im Bereich der visuellen Kommunikation. Im Hinblick auf die Berufsvorbereitung wird die Fähigkeit zur anschaulichen Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte weiterentwickelt.

Im ersten Studienjahr des *M.A.-Studiengangs* wird die Denkmälerkenntnis erweitert, die Methodenkompetenz vertieft sowie anhand ausgewählter Fallbeispiele kulturhistorische Fragestellungen problematisiert. Im zweiten Studienjahr liegt der Schwerpunkt auf der archäologischen Praxis, die durch die Teilnahme an einer Exkursion und einer Lehrgrabung absolviert wird.

(2) Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass der Studierende eine breit angelegte Kenntnis der antiken Kulturen des Mittelmeerraumes gewonnen, durch Beschreibung, Analyse und Interpretation die Befähigung zur Erschließung antiker Denkmäler erworben hat und mit der einschlägigen Fachliteratur umgehen kann.

(3) Durch die M.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden komplexe Fragestellungen entwickeln und beantworten können sowie die Fähigkeit erworben haben, kulturhistorische Diskussionen vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte des eigenen Fachs zu beurteilen, um so im wissenschaftlichen Bereich tätig sein zu können.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) Der B. A.-Studiengang Klassische Archäologie kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden und umfasst drei Studienjahre. Er kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) Der forschungsorientierte M.A.-Studiengang Klassische Archäologie umfasst zwei Studienjahre und kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils sind bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im Umfang von 60 Leistungspunkten im B.A.-Studiengang Klassische Archäologie studierbar. Ein zentrales Nebenfach für die Klassische Archäologie ist die Alte Geschichte, da ihr Gegenstand die schriftlichen Quellen der griechisch-römischen Antike bilden und damit den historischen Hintergrund zum Verständnis der archäologischen Zeugnisse. Andere sinnvolle Nebenfächer sind vor allem Latinistik, Gräzistik, Kunstgeschichte, Kulturen des Alten Orients, Ethnologie und die Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) Die Module enthalten Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien, die zur Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden und zur Vermittlung eines Überblicks über die Fachinhalte dienen.

(2) Zusätzlich zu den geforderten 100 LP im Hauptfach sind Veranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Zusatzqualifikationen im Umfang von insgesamt 20 LP zu absolvieren. Drei Veranstaltungen bietet das Institut für Klassische Archäologie an: BQ Modul 11: Arbeitstechniken; BQ Modul 12: Museumsdidaktik; BQ Modul 13: EDV und Fachinformatik. Ein viertes BQ Modul ist im 6. Semester zu absolvieren. Der Studierende kann wählen, ob er seine berufliche Qualifikation durch den Erwerb einer weiteren Fremdsprache (vorzugsweise eine fachrelevante Sprache wie Italienisch oder Französisch) oder durch ein Praktikum erweitert. Ein Praktikum kann sowohl in einem Museum, in einem Verlag oder auf einer Grabung absolviert werden (weitere Alternativen sind in Absprache mit den Fachvertretern möglich). Der Umfang muß einem Arbeitsaufwand von mindestens 150 h entsprechen (mind. 3 Wochen). Der Leistungsnachweis erfolgt durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.

(3) Im Rahmen des M.A.-Studiengangs beinhaltet das Modul 20, Archäologische Praxis I, die Teilnahme an einer großen oder mehreren kleinen Exkursionen. Diese dienen der unmittelbaren Anschauung und Auseinandersetzung der Studierenden mit den archäologischen Denkmälern in Museen oder im Gelände unter wissenschaftlicher Anleitung. Die Moduleinheit 20,2 kann durch die Teilnahme an einer mind. 7-tägigen Exkursion oder mehreren Kurzexkursionen (1-3-tägig) zu Museen oder Ausgrabungen im In- oder Ausland absolviert werden.

(4) Bei den Modulen 4, 7 und 19 handelt es sich um Importmodule. Das Modul 4 ist in der Alten Geschichte zu absolvieren, das Modul 7 in der Klassischen Philologie (Moduleinheiten und Prüfungsleistungen s. Modulhandbuch, Modul 4 und 7). Wählt ein Studierender Alte Geschichte als Nebenfach, muß das Modul 4 in einem der folgenden Fächer absolviert werden: Kulturen des Alten Orients, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters oder Kunstgeschichte (Moduleinheiten und Prüfungsleistungen s. Modulhandbuch, Modul 4). Wählt ein Studierender Latinistik oder Gräzistik als Nebenfach muß das Modul 7 ebenfalls in einem der genannten Fächer absolviert werden (Moduleinheiten und Prüfungsleistungen s. Modulhandbuch, Modul 7). Der Arbeitsaufwand in den Modulen 4 und 7 muss mindestens 9 LP entsprechen. Das Modul 19 im Masterstudiengang muss zwingend in der Alten Geschichte mit einem Spezialisierungsmodul (Vorlesung und Hauptseminar) absolviert werden. Der Arbeitsaufwand muss mindestens 12 LP entsprechen.

(5) Das Modul 21 (Archäologische Praxis II) im M.A.-Studiengang beinhaltet die Teilnahme an einer Grabung mit einem Zeitaufwand von 180 h = 6 LP (mindestens 3 Wochen). Der Nachweis kann durch die Teilnahme an einer Grabung im In- oder Ausland erbracht werden. Die Studierenden sind angehalten, sich eigenständig einen Praktikumsplatz zu suchen.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Voraussetzung für den Beginn des B.A.-Studiengangs sind Kenntnisse des Englischen, sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Der Nachweis von Kenntnissen einer zweiten modernen, fachrelevanten Fremdsprache (vorzugsweise Italienisch oder Französisch) muss spätestens bis zur B.A.-Prüfung vorgelegt werden. Für den B.A.-Studiengang Klassische Archäologie ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums im Rahmen der Zwischenprüfung (spätestens vor Beginn des 3. Studienjahres) erforderlich. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb des Latinums wird im Umfang von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums sind im Rahmen der M.A.-Prüfung nachzuweisen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

(1) Das Studium der Klassischen Archäologie als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den berufsqualifizierenden Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 20 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Anhang 1.1.)

(2) Das Studium der Klassischen Archäologie als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Anhang 1.2.)

(3) Das Studium der Klassischen Archäologie als *M.A.-Studiengang* erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Anhang 1.3.)

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.
- (3) Vor Beginn des 2. Studienjahres wird eine Studienberatung dringend empfohlen.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung für die Klassische Archäologie besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
Module 1 bis 3
- (2) Die Fachprüfung für die Klassische Archäologie besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
Modul 1 und Modul 3
- (3) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
 1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.
 3. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
 1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
Module 4 bis 6
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
Modul 2 und Modul 6
- (3) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
 - Nachweis einer zweiten modernen Fremdsprache
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Umfang der B.A.-Prüfung

(1) Die Fachprüfung im *Hauptfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
Module 8 bis 9

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote des *Hauptfachs* werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im *Nebenfach* werden in den folgenden Modulen erbracht:
Module 5 und 9

(4) Die Note im *Nebenfach* errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Klassische Archäologie sind:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen für den M.A.-Studiengang
2. Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang des Graecums

§ 15 Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfungskandidat seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfungskandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat. Die M.A. Prüfung hat eine Dauer von 60 Minuten.

(4) Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind drei Themen, die jeweils aus einem der vier Bereiche Griechische Archäologie, Römische Archäologie, Kulturtransfer oder Antike Numismatik gewählt werden sollten.

(5) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.

(6) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 23. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)

IX. Anhang: Modultabellen

1.1. B.A.-Studiengang „Klassische Archäologie“, Hauptfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Einführungsmodul 1-1 Einführung in die Klassische Archäologie (4 LP) 1-2 Einführung in die Methoden (6 LP) 10 LP		Modul 5: Kulturkontakte – Kulturtransfer 5-1 Indigene und komplementäre Kulturen des antiken Mittelmeerraumes I (4 LP) 5-2 Ausgewählter Themenkomplex zu Kulturkontakten und Kulturtransfer (6 LP) 10 LP	Modul 6: Antike Numismatik 6-3 Überblick über die antike Numismatik I (4 LP) 6-4 Ausgewählter Themenkomplex zur antiken Numismatik (6 LP) 10 LP	Modul 8: Vertiefung: Kontext und Funktion 8-1 Ausgewählter Themenkomplex: Kontext und Funktion (6 LP) 8-2 Bestimmungsübung I (5 LP) 11 LP	Modul 9: Vertiefung: Bildsprache 9-1 Ausgewählter Themenkomplex: Bildsprache (6 LP) 9-2 Bestimmungsübung II (5 LP) 11 LP
Modul 2: Griechische Archäologie 2-1 Überblick über die griechische Archäologie I (4 LP) 2-2 Ausgewählter Themenkomplex zur griechischen Archäologie (6 LP) 10 LP	Modul 3: Römische Archäologie 3-1 Überblick über die römische Archäologie I (4 LP) 3-2 Ausgewählter Themenkomplex zur römischen Archäologie (6 LP) 10 LP		Modul 7: Importmodul 2 * 7-1 Einführung (3 LP) 7-2 Ausgewählter Themenkomplex (6 LP) 9 LP		
	Modul 4: Importmodul 1 * 4-1 Einführung (3 LP) 4-2 Ausgewählter Themenkomplex (6 LP) 9 LP				Modul 10: Prüfungsmodul 10-1 Bachelorarbeit 10 LP
Modul 11 (BQ) Arbeitstechniken 11-1 Recherchieren und Präsentieren 5 LP		Modul 12 (BQ) Museumsdidaktik 12-1 Einführung in die Museumsdidaktik 5 LP		Modul 13 (BQ) EDV und Fachinformatik 13-1 Überblick über die fachspezifische Software 5 LP	
33 LP + 5 LP/SQ		29 LP + 5 LP/SQ		38 LP + 5 LP/SQ	

Rahmendaten: Gesamt: 180 LP: 100 HF + 60 NF + 15 BQ + 5 BQ (Career-Service/Sprachenzentrum oder Praktikum, s. PrO II §5 Abs. 2).

* Wählt ein Studierender Alte Geschichte, Latein oder Griechisch als Nebenfach, muss das Importmodul in einem anderen Fach absolviert werden s. PrO II §5 Abs. 4.

1.2. B.A.-Studiengang „Klassische Archäologie“, Nebenfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Einführungsmodul 1-1 Einführung in die Klassische Archäologie (4 LP) 1-2 Einführung in die Methoden (6 LP) 10 LP		Modul 2: Griechische Archäologie 2-1 Überblick über die griechische Archäologie I (4 LP) 2-2 Ausgewählter Themenkomplex zur griechischen Archäologie (6 LP) 10 LP		Modul 5: Kulturkontakte – Kulturtransfer 5-1 Indigene und komplementäre Kulturen des antiken Mittelmeerraums I (4 LP) 5-2 Ausgewählter Themenkomplex zu Kulturkontakten und Kulturtransfer (6 LP) 10 LP	Modul 9: Vertiefung: Bildsprache 9-1 Ausgewählter Themenkomplex: Bildsprache (6 LP) Mündliche Prüfung (4 LP) 10 LP
	Modul 3: Römische Archäologie 3-1 Überblick über die römische Archäologie I (4 LP) 3-2 Ausgewählter Themenkomplex zur römischen Archäologie (6 LP) 10 LP		Modul 6: Antike Numismatik 6-3 Überblick über die antike Numismatik I (4 LP) 6-4 Ausgewählter Themenkomplex zur antiken Numismatik (6 LP) 10 LP		
20 LP		20 LP		20 LP	

Rahmendaten: Gesamt: 60 LP

1.3. M.A.-Studiengang „Klassische Archäologie“

WS 7	SS 8	WS 9	SS 10
<p>Modul 15: Vertiefung: Griechische Archäologie</p> <p>15-1 Überblick über die griechische Archäologie II (4 LP) 15-2 Vertiefung: Ausgewählter Themenkomplex zur griechischen Archäologie (8 LP) 15-3 Bestimmungsübung III (5 LP)</p> <p>17 LP</p>		<p>Modul 19: Importmodul: Alte Geschichte</p> <p>19-1 Vertiefung Alte Geschichte (3 LP) 19-2 Ausgewählter Themenkomplex in der Alten Geschichte (9 LP)</p> <p>12 LP</p>	
<p>Modul 16: Vertiefung: Antike Numismatik</p> <p>16-2 Vertiefung: Ausgewählter Themenkomplex zur antiken Numismatik (8 LP)</p> <p>8 LP</p>	<p>Modul 16: Vertiefung: Antike Numismatik</p> <p>16-1 Überblick über die antike Numismatik II (4 LP)</p> <p>4 LP</p>		
	<p>Modul 17: Vertiefung: Römische Archäologie</p> <p>17-1 Überblick über die römische Archäologie II (4 LP) 17-2 Vertiefung: Ausgewählter Themenkomplex zur römischen Archäologie (8 LP) 17-3 Bestimmungsübung IV (5 LP)</p> <p>17 LP</p>	<p>Modul 20: Archäologische Praxis I</p> <p>20-1 Vorbereitung einer Exkursion (8 LP) 20-2 Exkursion (2 LP)</p> <p>10 LP</p>	<p>Modul 21: Archäologische Praxis II</p> <p>21-1 Lehrgrabung</p> <p>6 LP</p>
<p>Modul 18: Vertiefung: Kulturkontakte - Kulturtransfer</p> <p>18-1 Indigene und komplementäre Kulturen des antiken Mittelmeerraums II (4 LP)</p> <p>4 LP</p>	<p>Modul 18: Vertiefung: Kulturkontakte - Kulturtransfer</p> <p>18-2 Vertiefung: Ausgewählter Themenkomplex zu Kulturkontakten und Kulturtransfer (8 LP)</p> <p>8 LP</p>		<p>Modul 22: Prüfungsmodul</p> <p>22-1 Kolloquium (4 LP) 22-1 Master-Arbeit (20 LP) 22-3 Mündliche Prüfung (10 LP)</p> <p>34 LP</p>
58 LP		62 LP	

Rahmendaten:

Gesamt:

100

LP

Kunstgeschichte (B.A. / M.A.)

11. Besonderer Teil für das Fach Kunstgeschichte

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Oktober 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Kunstgeschichte der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. -/ M. A. -Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. November 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 7 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Prüfungsanforderungen

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

IX. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Kunstgeschichte an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen vertritt in Forschung und Lehre den gesamten Umfang des Faches. Das Spektrum umfasst die Entwicklung von Bildkünsten, Architektur und angewandter Kunst vor allem der europäischen Kunstgeschichte von der Spätantike bis in die Gegenwart unter Berücksichtigung der Kunstgeschichte in den Amerikas seit dem 16. Jahrhundert und des internationalen Kunstbetriebs seit dem 20. Jahrhundert.

Die ersten beiden Studienjahre des B.A.-Studiengangs Kunstgeschichte dienen der Vermittlung eines grundlegenden kunsthistorischen Überblicks und der Ausbildung des methodischen Instrumentariums für das kunstgeschichtliche Arbeiten. Sie decken thematisch die zentralen Epochen der Kunstgeschichte ab und befähigen zur Beschreibung, Analyse und Interpretation von Kunstwerken im historischen Kontext. Der Kontakt mit praktischen Einrichtungen kunsthistorischer Berufsfelder macht mit dem Alltag der künftigen Tätigkeit vertraut. Das dritte Studienjahr dient der methodischen Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und der beginnenden Spezialisierung. Im Hinblick auf die Berufsvorbereitung wird die Fähigkeit zur anschaulichen Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte weiterentwickelt.

Ein Schwerpunkt des Master-Studiengangs im Fach Kunstgeschichte in Tübingen liegt in seiner Praxisnähe und der Betonung mediengeschichtlicher und medientheoretischer Fragestellungen, die durch die institutseigene Graphische Sammlung und die damit einhergehende Anbindung des Instituts an die großen Kunstsammlungen in der Region bestimmt werden. Die Master-Ausbildung nimmt in ihrer Strukturierung außerdem auf die Wissenschaftslandschaft der Tübinger Universität und die hohe Dichte an Kunstinstitutionen der Region Bezug. Das betrifft auf theoretischer Ebene die interdisziplinäre Anbindung des Masters in Kunstgeschichte an die kulturwissenschaftlichen, historischen und philologischen Fächer, die an der Universität Tübingen in besonderer Weise präsent sind.

(2) Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden das Fachgebiet der Kunstgeschichte in ihren Umrissen beherrschen, über die Kenntnis der wichtigsten Methoden, wissenschaftlicher Hilfs- und Arbeitsmittel verfügen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in kunstgeschichtsbezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können.

(3) Durch die M.A.-Prüfung wird zusätzlich nachgewiesen, dass die Studierenden komplexe kunstgeschichtliche Fragestellungen entwickeln und beantworten können, die Fähigkeit erworben haben kunstgeschichtliche Diskussionen vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte des eigenen Faches zu beurteilen um so die Voraussetzungen für die Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsbereichen zu erwerben.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B.A.-Studiengang Kunstgeschichte kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden und umfasst drei Studienjahre. Er kann nur im Wintersemester begonnen werden. Der forschungsorientierte M.A.-Studiengang Kunstgeschichte umfasst zwei Studienjahre und kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils sind bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im Umfang von 60 LP im B.A.-Studiengang Kunstgeschichte studierbar.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) Die BA-Module, die regelmäßig in den beiden ersten Studienjahren des B.A.-Studiengangs angeboten werden, enthalten Vorlesungen, einführende Seminare, Übungen vor Originalen, sowie Tutorien, die zur Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden und zur Vermittlung eines Überblicks über die europäische Kunstgeschichte und ihre internationalen Verbindungen dienen. In den BA-Modulen des dritten Studienjahres werden die erworbenen Kenntnisse in Hauptseminaren, Übungen und während einer Exkursion weiter ausgebaut.

(2) Es werden gesonderte Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen angeboten. Dazu zählen nach Maßgabe der Möglichkeiten praxisorientierte Lehrveranstaltungen in Museen, Galerien, der Denkmalpflege, Verlagen und Datenverarbeitungszentren. Außerdem werden Übungen zu kunsthistorischen Arbeitstechniken und Präsentationsformen abgehalten.

(3) Im M.A.-Studiengang werden im Rahmen der Master-Module kunstgeschichtliche Spezialthemen, methodische Fragestellungen und praktische Kenntnisse vermittelt. Ein besonderer ortsspezifischer Schwerpunkt gilt den Bildmedien auf Papier.

(4) Im Rahmen bestimmter Module werden Exkursionen durchgeführt. Im B.A.-Studiengang Kunstgeschichte als Hauptfach/Nebenfach ist eine kleine Pflichtexkursion (mindestens 4 Tage – auch kumuliert) zu absolvieren. Im M.A. Kunstgeschichte ist eine große Pflichtexkursion (mindestens 7 Tage) zu absolvieren.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Für den B.A.-Studiengang Kunstgeschichte sind Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache Voraussetzung. Sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen.

(2) Für den M.A.-Studiengang sind im Zusammenhang mit der Spezialisierung des Studierenden Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache zu erwerben. Sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

(1) Das Studium der Kunstgeschichte als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Übersicht BA-HF)

(2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen. (s. § 2 Absatz 2 des Allgemeinen Teils)

(3) Das Studium der Kunstgeschichte als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(Modultabelle siehe Übersicht BA-NF)

(3) Das Studium der Kunstgeschichte als *M.A.-Studiengang* erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Übersicht MA)

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Hauptfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen;

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Nebenfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen;

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Fachprüfung für Kunstgeschichte besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1
- Modul 2
- Modul 3

(2) Die Fachprüfung für Kunstgeschichte besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1
- Modul 2

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
- Modul 4
 - Modul 5
 - Modul 6
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
- Modul 3
 - Modul 11 oder 12
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung im *Hauptfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
- Modul 7 und Modul 9 bzw. Modul 8 und Modul 10

Die B.A.-Arbeit (12 LP) wird in den Modulen 7 oder 10 geschrieben.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote des Hauptfachs werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im *Nebenfach* werden in Modul 8 oder Modul 9 erbracht.

(4) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Kunstgeschichte sind:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen für den M.A.-Studiengang,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

§ 15 Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung (10 Leistungspunkte) soll der Prüfungskandidat seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein fundiertes methodisches Grundwissen verfügt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfungskandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat. Die M.A.-Prüfung hat eine Dauer von 60 Minuten.

(4) Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind drei Themen aus den Bereichen Bildkünste/Architektur/angewandte Kunst jeweils unterschiedlicher Epochen.

(5) Die M.A.-Arbeit (20 Leistungspunkte) ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

BA-Hauptfach Kunstgeschichte

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
M 1: Einführung in die Bildkünste/Architektur I 1-1 Geschichte der Bildkünste und Architektur I (3 LP) 1-2 Geschichte der Bildkünste und Architektur II (6 LP) 1-3 Kunsthistorische Arbeitstechniken (2 LP) 1-4 Geschichte der Bildkünste und der Architektur (1 LP) 12 LP	M 2: Einführung in die Bildkünste/Architektur II 2-1 Bilder und Bauten I (3 LP) 2-2 Bilder und Bauten II (6 LP) 2-3 Kunstgeschichte im Überblick (2 LP) 2-4 Tutorium Bilder und Bauten (1 LP) 12 LP	M 4: Geschichte der Bildmedien 4-1 Bildkünste von der Spätantike bis zur Gegenwart (3 LP) 4-2 Medien- und Gattungsgeschichte (6 LP) 4-3 Tutorium Bildkünste von der Spätantike bis zur Gegenwart (1 LP) 10 LP	M 5: Raumkünste 5-1 Geschichte der Raumkünste (3 LP) 5-2 Kunsträume und Funktionsräume (6 LP) 5-3 Tutorium Geschichte der Raumkünste (1 LP) 10 LP	M 7: Medialität von Kunst I 7-1 Mediengeschichtliche Fragestellungen (6 LP) 7-2 Darstellungsformen und Funktionen von Kunst (3 LP) 7-3 Tutorium Darstellungsformen und Funktionen von Kunst (1 LP) 10 LP (Wahlpflicht)	M 8: Medialität von Kunst II 8-1 Mediengeschichtliche Fragestellungen (8 LP) 8-2 Darstellungsformen und Funktionen von Kunst (3 LP) 8-3 Tutorium Darstellungsformen und Funktionen von Kunst (1 LP) 12 LP (Wahlpflicht)
BQ-Modul A: Arbeitstechniken: Präsentation, EDV und Medien A-1 Digitalisierungs-, Präsentations- und Rechercheformen (5 LP) 5 LP (Pflicht)		M 6: Materialität von Kunst und Architektur 6-1 Museale Praxis und Denkmalpflege (8 LP) 6-2 Techniken und Werkprozesse (2 LP) 10 LP	BQ-Modul B: Kunsthistorische Praxis: Medien der Vermittlung B-1 Textformen (5 LP) 5 LP (Pflicht)	M 9: Kunstwerk und Kontext I 9-1 Aspekte der Kontextualisierung (8 LP) 9-2 Kleine Exkursion (4 LP) 9-3 Kolloquium Kontextualisierung (2 LP) 14 LP (Wahlpflicht)	M 10: Kunstwerk und Kontext II 10-1 Aspekte der Kontextualisierung (6 LP) 10-2 kleine Exkursion (4 LP) 10-3 Kolloquium Kontextualisierung (2 LP) 12 LP (Wahlpflicht)
	34 LP		30 LP		24 LP

Rahmendaten: Gesamt: 180 LP: HF 100 LP, BQ 10 oder BQ 15, Career-Service / Sprachenzentrum: BQ 10 und B 15

Es sind die Module 7 und 9 bzw. 8 und 10 zusammen abzulegen.

BA-Nebenfach Kunstgeschichte

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
M 1: Einführung in die Bildkünste/Architektur I 1-1 Geschichte der Bildkünste und Architektur I (3 LP) 1-2 Geschichte der Bildkünste und Architektur II (6 LP) 1-3 Kunsthistorische Arbeitstechniken (2 LP) 1-4 Geschichte der Bildkünste und der Architektur (1 LP) 12 LP	M2: Einführung in die Bildkünste/Architektur II 2-1 Bilder und Bauten I (3 LP) 2-2 Bilder und Bauten II (6 LP) 2-3 Kunstgeschichte im Überblick (2 LP) 2-4 Tutorium Bilder und Bauten (1 LP) 12 LP	M 3: Einführung in Methoden, Theorien und Wissenschaftsgeschichte 3-1 Kulturtheorie (4 LP) 3-2 Ausgewählte kunsthistorische Texte (2 LP) 3-3 Theorien und Methoden (4 LP) 10 LP M 11: Bildmedien und Raumkünste I 11-1 Bildkünste von der Spätantike bis zur Gegenwart (3 LP) 11-2 Medien- und Gattungsgeschichte (6 LP) 11-3 Tutorium Bildkünste von der Spätantike bis zur Gegenwart (1 LP) 11-4 Geschichte der Raumkünste (3 LP) 11-5 Tutorium Geschichte der Raumkünste (1 LP) 14 LP (Wahlpflicht) M 12 Bildmedien und Raumkünste II 12-1 Bildkünste von der Spätantike bis zur Gegenwart (3 LP) 12-2 Tutorium Bildkünste von der Spätantike bis zur Gegenwart (1 LP) 12-3 Geschichte der Raumkünste (3 LP) 12-4 Kunsträume und Funktionsräume (6 LP) 12-5 Tutorium Geschichte der Raumkünste (1 LP) 14 LP (Wahlpflicht)	M 9: Kunstwerk und Kontext I 9-1 Aspekte der Kontextualisierung (8 LP) 9-2 Kleine Exkursion (4 LP) 12 LP (Wahlpflicht) M 8: Medialität von Kunst II 8-1 Mediengeschichtliche Fragestellungen (8 LP) 8-2 Darstellungsformen und Funktionen von Kunst (3 LP) 8-3 Tutorium Darstellungsformen und Funktionen von Kunst (1 LP) 12 LP (Wahlpflicht)	24 LP	24 LP
24 LP		24 LP	12 LP	Rahmendaten: Gesamt: NF 60 LP	

MA-Studiengang Kunstgeschichte

WS 1

M 13: Kunsthistorische Bild- und Sachforschung

13-1 Ausgewählte Beispiele der Kunstgeschichte (3 SWS) (10 LP)

10 LP

M 14: Medialität und Bildtheorien

14-2 Künstl. Bildmedien und ihre Geschichte (2 SWS) (6 LP)

14-2 Kunst-, Bild- und Wahrnehmungstheorien (1 SWS) (4 LP)

10 LP

M 15: Sammeln und Vermitteln von Kunst

15-1 Sammeln, Wissensordnungen und Museologie (2 SWS) (6 LP)

15-2 Institutionen (2 SWS) (4 LP)

10 LP

30 LP

SS 2

Modul 16: Projektmodul

16-1 Studienprojekt Teil I (3 SWS + Tagesexkursionen) (10 LP)

16-2 Kolloquium zum Studienprojekt Teil I (1 SWS) (2 LP)

16-3 Studienprojekt Teil II (3 SWS + Tagesexkursionen) (10 LP)

16-4 Kolloquium zum Studienprojekt Teil II (1 SWS) (2 LP)

24 LP

Modul 17: Kontextualisierung von Kunst

17-1 Kunst und Gesellschaft (2 SWS) (8 LP)

17-2 Lesarten der Kunst (2 SWS) (8 LP)

17-3 Exkursion Masterstudium (6 LP)

22 LP

M 18: Quellenkunde und Wissenschaftsgeschichte

18-1 Texte zur Kunst (2 SWS) (4 LP)

4 LP

30 LP

WS 3

M 19: Kunst auf Papier

19-1 Techniken und Funktionen zeichnerisch, druckgraphisch und technisch-apparativ erzeugter Bildmedien (2 SWS) (6 LP)

19-2 Papierkunde (2 SWS) (4 LP)

10 LP

30 LP

SS 4

M 20: Prüfungsmodul

20-1 Mündliche Masterprüfung (10 LP)

20-2 Masterarbeit (20 LP)

30 LP

30 LP

Rahmendaten: Gesamt: 120 LP.

Kulturen des Alten Orients

(B.A.)

7. Besonderer Teil für das Fach Kulturen des Alten Orients

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Oktober 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Kulturen des Alten Orients der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. November 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums

§ 7 Studiumumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

VIII. Anhang Modultabellen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Tübinger Wissenschaften vom Alten Orient beinhalten in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen aus der Geschichte und den Kulturen des Vorderen Orients und Ägyptens. Dazu zählen Sachgebiete wie etwa Sprachen, Geschichte, Literatur-, Religion-, Kultur-, Sozial-, Rechts-, Wirtschaftsgeschichte, Wissenschaftsgeschichte, Archäologie und Denkmälerkunde. Dieser B.A.-Studiengang kann in Haupt- und Nebenfach in *drei Profildbereichen* studiert werden. Der gewählte Profildbereich im Haupt- bzw. Nebenfach² ist dem Prüfungsamt zu Beginn des Studiums vom Studierenden anzuzeigen.

Profildbereiche sind:

a) *Ägyptologie* (3500 v. Chr. - 300 n. Chr.)

(1.1) Die Ägyptologie beschäftigt sich mit sämtlichen Bereichen der altägyptischen Kultur, also Archäologie, Kunst, Geschichte (einschl. Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte), Religion, Literatur und Sprache, über einen Zeitraum von ca. 4000 Jahren hinweg. Die zahlreich erhaltenen und daher noch nicht vollständig erschlossenen schriftlichen Quellen bilden dabei einen der Schwerpunkte der Forschung, da sie Informationen über fast alle Bereiche des ägyptischen Lebens enthalten. Die Ägyptologie als relativ junge Wissenschaft steht der Herausforderung gegenüber, noch immer neue Funde zu bearbeiten, so dass Forschung und Lehre in unmittelbarem Austausch stehen müssen. Mit den Nachbardisziplinen ist die Ägyptologie in einen methodologischen Diskurs und fächerübergreifende Zusammenarbeit eingebunden.

(1.2.) Aufgrund der oben genannten Breite des Faches liegen die Schwerpunkte von Forschung und Lehre in jedem Studienort etwas anders. In Tübingen steht die Beschäftigung mit der Spätzeit und griechisch-römischen Zeit (ca. 650 v. Chr. - 300 n. Chr.) sowie der Sprache (und damit verbunden der Schrift), die in ihrer gesamten Entwicklung vom Altägyptischen bis zum Koptischen unterrichtet wird, im Mittelpunkt.

b) *Altorientalische Philologie* (3500 v. Chr. - 300 v. Chr.)

(1.3) Die Altorientalische Philologie widmet sich in erster Linie der Erschließung der Keilschriftliteraturen, d.h. der in großer Fülle überlieferten Dokumente der Keilschriftsprachen. Da es sich um eine vergleichsweise junge, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts begründete Wissenschaft handelt, stehen Probleme der Entzifferung, des Lexikons, der Grammatik der einzelnen Sprachen sowie der Edition von Primärquellen im Zentrum der Forschung, doch werden in gleicher Weise systematische Darstellungen einzelner Wissensbereiche erarbeitet. Durch den ständigen Zustrom neuen Materials und immer höher differenzierte Arbeitsmethoden ist die Forschung ständig im Fluss. Das Studium der Altorientalischen Philologie ist immer gleichzeitig ein Begleiten eines Teils der Forschung, die in vollem Umfang in

² Der Profildbereich Altorientalische Philologie kann im Nebenfach wahlweise mit Schwerpunkt Akkadisch (Akkadistik) oder Sumerisch (Sumerologie) studiert werden.

die Lehre übernommen werden muss. Über den stetigen Austausch mit den Nachbardisziplinen (vgl. M.A. Altorientalische Philologie, § 2) nimmt die Altorientalische Philologie Fragestellungen und Methoden der Nachbarfächer auf und verfolgt sie mit diesen gemeinsam.

(1.4) Die Altorientalische Philologie beschäftigt sich im Einzelnen mit Sprache und Kultur der Sumerer, Eblaiter, Akkader, Babylonier, Assyrer, Ugariter, der altanatolischen und anderer altorientalischer Völker. Bei der großen Fülle des Lehr- und Forschungsgegenstandes ist eine Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre von Studienort zu Studienort verschieden angelegt. In Tübingen ist dies die Sumerologie und Akkadistik (sargonisch-akkadisch, babylonisch, assyrisch) ergänzt durch die Ugaritistik und Altanatolistik, letztere nach Maßgabe des Lehrangebotes.

c) *Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie* (10.000 v. Chr. - 600 n. Chr.)

(1.5) Die Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie beschäftigt sich mit der Gewinnung, Sicherung, Dokumentation, Auswertung und Deutung von materiellen Hinterlassenschaften der altorientalischen Kulturen. Der geographische Raum der Vorderasiatischen Archäologie konzentriert sich traditionell auf den Raum Mesopotamien, umfasst aber insgesamt die Regionen von der Türkei im Westen bis zum Indus (Pakistan) im Osten, einschließlich der Arabischen Halbinsel und dem Südteil Zentralasiens. Die Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie erforscht die kulturelle Entwicklung in diesem Raum vom Neolithikum (ca. 10.000 v. Chr.) bis zum Beginn der hellenistischen Zeit (330 v. Chr.), in einzelnen Räumen mit einer anhaltenden Tradition altorientalischen Kulturgutes auch über die hellenistische Zeit hinaus (bis 600 n. Chr.).

(1.6) Die Fragestellungen innerhalb der Vorderasiatischen Archäologie und Palästina-Archäologie sind auf Grund der Diversität des geographischen Raumes, der Vielzahl der zu untersuchenden Kulturen und des Umfangs der zu erforschenden Zeiträume sehr vielschichtig und differenziert. Das Fach verfolgt in seiner Ausprägung an der Universität Tübingen mehrere schwerpunktmäßige Interessen: die Entstehung komplexer Gesellschaften und Staaten; die Herausbildung der Hochkulturen; die Urbanisierung; das Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie in Vorderasien; der Zusammenbruch von Gesellschaften; Mensch und Umwelt im Alten Orient; das Alltagsleben; Handel und Austausch; die Produktion und Verwendung von Gegenständen; die symbolische und ideologische Bedeutung von Denkmälern des Alten Orients. Neben den inhaltlichen Fragen steht die Lehre der Methoden und Theorien der Archäologie im Vordergrund.

(1.7) Von besonderer Bedeutung für die Lehre ist die kontinuierliche Heranführung der Studierenden an die Methoden und Ergebnisse aktueller Forschungen, die teilweise auch eine Einbindung in laufende Forschungsvorhaben ermöglicht, die sich vor allem auf die zahlreichen eigenen Projekte des Faches an der Universität Tübingen stützen.

(2) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in den einzelnen Profildbereichen, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der fachlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Fachkenntnisse sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

(3) Das 1. Studienjahr dient in den Profildbereichen Ägyptologie und Altorientalische Philologie dem Erwerb erster sprachlicher Grundlagen, im Profildbereich Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie der Einführung in die ersten archäologischen Grundlagen (Chronologien, Kulturregionen, Denkmäler) sowie die Methoden und Theorien des Faches. Das 2. und 3. Studienjahr beinhaltet in den Profildbereichen Ägyptologie und Altorientalische Philologie den Erwerb von Kenntnissen weiterer Sprachen und Sprachstufen, im Profildbereich Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie der inhaltlichen Erschließung der genannten Sachgebiete.

(4) Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden über Grundkenntnisse im Bereich der Kulturen des Alten Orients verfügen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Profildbereiche überblicken sowie in der Lage sind, ein begrenztes Thema in einem der drei genannten Profildbereiche selbständig zu erschließen, um kompetent in einschlägigen Berufsfeldern tätig sein zu können.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) Das Studium der Kulturen des Alten Orients als Haupt- oder Nebenfach in einem B. A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) Aufbauend auf die genannten drei Profildbereiche kann ein entsprechender Masterstudiengang Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Vorderasiatische Archäologie von vier Semestern angeschlossen werden.

§ 4 Nebenfächer

Als Nebenfach im B.A.-Studiengang Kulturen des Alten Orients können die in § 2 des Allgemeinen Teils genannten Fächer im Umfang von 60 Leistungspunkten gewählt werden. Für die Wahl anderer Fächer aus benachbarten Fakultäten gilt § 2 des Allgemeinen Teils entsprechend.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) Im ersten Studienjahr wird regelmäßig eine Einführung in die Inhalte und die Methodik des gewählten Profildbereiches angeboten. Durchgängig durch alle drei Studienjahre des B.A.-Studienganges werden – je nach Profildbereich in unterschiedlicher Gewichtung – Sprachkurse in den unterschiedlichen Sprachen und Sprachstufen sowie Lehrveranstaltungen zu den altorientalischen Kultursystemen und den damit verbundenen archäologischen Problemstellungen abgehalten. Überblicksveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare) aller drei Profildbereiche, die ohne spezifische Sprachkenntnisse besucht werden können, vermitteln ein vertieftes Verständnis der Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden benachbarten Kulturregionen Ägypten und Vorderer Orient.

In allen Seminaren des B.A.-Studienganges sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, einzelne Themenbereiche in medial ansprechender und professioneller Form zu präsentieren.

(2) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden nach Möglichkeit durch Tutorien unterstützt und ergänzt. Hier sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vertiefend vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden.

(3) Studienbegleitend werden nach Maßgabe des Angebots ein- oder mehrtägige Exkursionen zu Ausstellungen und Museen angeboten. Im Profildbereich Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie ist die Teilnahme an mindestens einer Exkursion im Verlauf des B.A.-Studiums nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 6 Sprachkenntnisse

Vorkenntnisse in einer Altorientalischen Sprache sind nicht notwendig. Für das Studium des B.A. Kulturen des Alten Orients im Haupt- ebenso wie im Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen und Französischen erforderlich.

III. Organisation des Studiums

§ 7 Studienumfang

(1) Das Studium des B.A. Kulturen des Alten Orients als *Hauptfach* erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten (Modultabellen siehe Anhang).

(2) Zusätzlich sind berufsqualifizierende Veranstaltungen in Höhe von 20 Leistungspunkten zu belegen.

(3) Das Studium des B.A. Kulturen des Alten Orients als *Nebenfach im B.A.-Studiengang* erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (Modultabellen siehe Anhang).

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Profildbereich für das 1. Studienjahr geforderten Module;

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Profildbereich für das 1. Studienjahr geforderten Module;

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach Kulturen des Alten Orients, Profildbereich Ägyptologie* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 1 „Grundstufe Mittelägyptisch“
- Modul 6 „Einführung in die Ägyptologie“

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach Kulturen des Alten Orients, Profildbereich Ägyptologie*, aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 1 „Grundstufe Mittelägyptisch“
- Modul 6 „Einführung in die Ägyptologie“

(3) Die Fachprüfung im *Hauptfach Kulturen des Alten Orients*, Profilbereich Altorientalische Philologie, besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 11 „Akkadisch“
- Modul 12 „Einführung in die Altorientalische Philologie“
- Modul 13 „Grundmodul Sumerisch“
- Modul 26 „Einführung in die Vorderasiatische und Palästina-Archäologie“

(4a) Die Fachprüfung im *Nebenfach Kulturen des Alten Orients*, Profilbereich Altorientalische Philologie, Schwerpunkt Akkadisch, besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 11 „Akkadisch“
- Modul 12 „Einführung in die Altorientalische Philologie“
- Modul 26 „Einführung in die Vorderasiatische und Palästina-Archäologie“

(4b) Die Fachprüfung im *Nebenfach Kulturen des Alten Orients*, Profilbereich Altorientalische Philologie, Schwerpunkt Sumerisch, besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 13 „Grundmodul Sumerisch“
- Modul 12 „Einführung in die Altorientalische Philologie“
- Modul 26 „Einführung in die Vorderasiatische und Palästina-Archäologie“

(5) Die Fachprüfung im *Hauptfach Kulturen des Alten Orients*, Profilbereich Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie, besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 26 „Einführung in die Vorderasiatische und Palästina Archäologie“
- Modul 27 „Denkmälerkunde Alt-Vorderasiens“
- Modul 31 „Kulturentwicklung des Alten Orients I“

(6) Die Fachprüfung im *Nebenfach Kulturen des Alten Orients*, Profilbereich Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie, besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 26 „Einführung in die Vorderasiatische und Palästina Archäologie“
- Modul 27 „Denkmälerkunde Alt-Vorderasiens“
- Modul 31 „Kulturentwicklung des Alten Orients I“

(7) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Profilbereich für das zweite Studienjahr geforderten Module.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Profilbereich für das zweite Studienjahr geforderten Module.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach Kulturen des Alten Orients*, Profilbereich Ägyptologie, aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 2 „Textlektüre Mittelägyptisch“
- Modul 3 „2. Sprache“
- Modul 8 „Ägyptische Kulturgeschichte II“

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach Kulturen des Alten Orients*, Profilbereich Ägyptologie, aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 2 „Textlektüre Mittelägyptisch“
- Modul 8 „Ägyptische Kulturgeschichte II“

(3) Die Fachprüfung im *Hauptfach Kulturen des Alten Orients*, Profilbereich Altorientalische Philologie, besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 14 „Aufbaumodul Sumerisch“
- Modul 15 „Kultur- und Religionsgeschichte“
- Modul 16 „Akkadische Texte“
- Modul 17 „Wirtschafts-, Rechts- und Sozialgeschichte“
- Modul 31 „Kulturentwicklung des Alten Orients I“

(4a) Die Fachprüfung im *Nebenfach Kulturen des Alten Orients*, Profilbereich Altorientalische Philologie, *Schwerpunkt Akkadisch*, besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 16 „Akkadische Texte“
- Modul 31 „Kulturentwicklung des Alten Orients I“

(4b) Die Fachprüfung im *Nebenfach Kulturen des Alten Orients*, Profilbereich Altorientalische Philologie, *Schwerpunkt Sumerisch*, besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 14 „Aufbaumodul Sumerisch“
- Modul 17 „Wirtschafts-, Rechts- und Sozialgeschichte“
- Modul 31 „Kulturentwicklung des Alten Orients I“

(5) Die Fachprüfung im *Hauptfach Kulturen des Alten Orients*, Profilbereich Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie, besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 28 „Methoden und Theorien der Vorderasiatischen Archäologie I“
- Modul 29 „Altorientalische Regionalkulturen“
- Modul 11 „Akkadisch“ oder Module 13 („Grundmodul Sumerisch“) und 14 („Aufbaumodul Sumerisch“)
- Modul 32 „Kulturentwicklung des Alten Orients II“

(6) Die Fachprüfung im *Nebenfach Kulturen des Alten Orients*, Profilbereich Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie, besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 28 „Methoden und Theorien der Vorderasiatischen Archäologie I“
- Modul 29 „Altorientalische Regionalkulturen“
- Modul 32 „Kulturentwicklung des Alten Orients II“

(7) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Profilbereich für das dritte Studienjahr geforderten Module.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Profilbereich für das dritte Studienjahr geforderten Module.

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach Kulturen des Alten Orients, Profilbereich Ägyptologie*, aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 4 „Textlektüre mittelschweren Inhalts I“
- Modul 5 „3. Sprache“
- Modul 12 „Einführung in die Altorientalische Philologie“
- Modul 26 „Einführung in die Vorderasiatische und Palästina-Archäologie“

Die studienbegleitende B.A.-Arbeit wird im Rahmen des Moduls 10 geschrieben.

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach Kulturen des Alten Orients, Profilbereich Ägyptologie*, aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 3 „2. Sprache“
- Modul 12 „Einführung in die Altorientalische Philologie“
- Modul 26 „Einführung in die Vorderasiatische und Palästina-Archäologie“

(3) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach Kulturen des Alten Orients, Profilbereich Altorientalische Philologie*, aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 18 „Altorientalische Literaturen“
- Modul 19 „Sumerische Texte“
- Modul 22 „Geschichte – Kultur – Literatur III“

Die studienbegleitende B.A.-Arbeit wird im Rahmen des Moduls 23 geschrieben.

(4a) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach Kulturen des Alten Orients, Profilbereich Altorientalische Philologie, Schwerpunkt Akkadisch*, aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 18 „Altorientalische Literaturen“
- Modul 22 „Geschichte – Kultur – Literatur III“
- Modul 24 „Prüfungsmodul“

(4b) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach Kulturen des Alten Orients*, Profilbereich Altorientalische Philologie, Schwerpunkt Sumerisch, aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 19 „Sumerische historische Texte“
- Modul 22 „Vertiefungsmodul Geschichte - Kultur – Literatur III“
- Modul 25 „Prüfungsmodul“

(5) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach Kulturen des Alten Orients*, Profilbereich Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie, aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 30 „Problemstellungen der Archäologie Syro-Mesopotamiens, Palästinas und der anatolisch-iranischen Gebirgländer“
- Modul 33 „Kulturentwicklung des Alten Orients III“

Die studienbegleitende B.A.-Arbeit wird im Rahmen des Moduls 34 geschrieben.

(6) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach Kulturen des Alten Orients*, Profilbereich Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie, aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 30 „Problemstellungen der Archäologie Syro-Mesopotamiens, Palästinas und der anatolisch-iranischen Gebirgländer“
- Modul 33 „Kulturentwicklung des Alten Orients III“

(7) Die Gesamtnote des Hauptfachs errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die in den §§ 9, 11 und 13 geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren sowie der Note der B.A.-Arbeit und der mündlichen Prüfung. Gewichtet wird entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(8) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die in den §§ 9, 11 und 13 geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren. Die Noten dieser studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)

VIII Anhang Modultabellen

1.1 B.A. Kulturen des Alten Orients, Profilbereich Ägyptologie, Hauptfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Grundstufe Mittelägyptisch 1-1 Mittelägyptisch I (8 LP) 1-2 Mittelägyptisch II (8 LP) 16 LP		Modul 2: Textlektüre Mittelägyptisch (Voraussetzung Modul 1) 2-1 Textlektüre Mittelägyptisch I (3 LP) 2-2 Textlektüre Mittelägyptisch II (3 LP) 6 LP		Modul 4: Textlektüre mittelschweren Inhalts I (Voraussetzung Modul 2 oder Modul 3) 5 LP	
Modul 6: Einführung in die Ägyptologie 6-1 Grundlagen der Ägyptologie (3 LP) 6-2 Wissenschaftliches Arbeiten in der Ägyptologie (3 LP) 6 LP		Modul 3: 2. Sprache (Altägyptisch I / II, Neuägyptisch I / II, Demotisch I / II, Ptolemäisch I / II oder Koptisch I / II) 10 LP Modul 12*: Einführung in die Altorientalische Philologie 3 LP		Modul 5: 3. Sprache (Altägyptisch I / II, Neuägyptisch I / II, Demotisch I / II, Ptolemäisch I / II oder Koptisch I / II) 10 LP Modul 26*: Einführung in die Vorderasiatische und Palästina Archäologie 3 LP	
Modul 7: Ägyptische Kulturgeschichte I 2 LP + 2 LP 4 LP		Modul 8: Ägyptische Kulturgeschichte II 2 LP + 2 LP 4 LP		Modul 9: Ägyptische Kulturgeschichte III 2 LP + 2 LP 4 LP	
Modul 20: Geschichte – Kultur – Literatur I <i>oder</i> Modul 31: Kulturentwicklung des Alten Orients I 3 LP		Modul 21: Geschichte – Kultur – Literatur II <i>oder</i> Modul 32: Kulturentwicklung des Alten Orients II 3 LP		Modul 22: Geschichte – Kultur – Literatur III <i>oder</i> Modul 33: Kulturentwicklung des Alten Orients III 3 LP	
				Modul 10: Prüfungsmodul 10-1 B.A.-Arbeit (12 LP) 10-2 Mdl. Prüfung (8 LP) 20 LP	
16 LP		13 LP		16 LP	
		10 LP		18 LP	
				27 LP	

Gesamt 100 LP (B.A. 20 LP/ Semester 80 LP); BQ 20 LP. Zusammensetzung der Note: 29% OP; 26% ZP; Leistungen 3. Studienjahr: 25%; B.A.-Arbeit 12%, mündl. Prüfung 8%.

* Die Module 12 und 26 können auch zeitlich vertauscht werden
 Module 20 und 31 alternativ, Module 21 und 32 alternativ; Module 22 und 33 alternativ

1.2 B.A. Kulturen des Alten Orients, Profilbereich Ägyptologie, Nebenfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Grundstufe Mittelägyptisch 1-1 Mittelägyptisch I (8 LP) 1-2 Mittelägyptisch II (8 LP) 16 LP		Modul 2: Textlektüre Mittelägyptisch (Voraussetzung: Modul 1) 2-1 Textlektüre Mittelägyptisch I (3 LP) 2-2 Textlektüre Mittelägyptisch II (3 LP) 6 LP		Modul 3: 2. Sprache (Altägyptisch I und II, Neuägyptisch I und II, Demotisch I und II, Ptolemäisch I und II oder Koptisch I und II) 10 LP	
Modul 6: Einführung in die Ägyptologie 6-1 Grundlagen der Ägyptologie (3 LP) 6-2 Wissenschaftliches Arbeiten in der Ägyptologie (3 LP) 6 LP		Modul 12*: Einführung in die Altorientalische Philologie 3 LP		Modul 26*: Einführung in die Vorderasiatische und Palästina-Archäologie 3 LP	
Modul 7: Ägyptische Kulturgeschichte I 4 LP		Modul 8: Ägyptische Kulturgeschichte II 4 LP		Modul 9: Ägyptische Kulturgeschichte III 2 LP	
		Modul 20-22 oder 31-33 3 LP		Modul 20-22 oder 31-33 3 LP	
13 LP	13 LP	11 LP	5 LP	13 LP	5 LP

Rahmendaten: Gesamt: 60 LP

* Die Module 12 und 26 können auch zeitlich vertauscht werden

1.3 B.A. Kulturen des Alten Orients, Profilbereich Altorientalische Philologie, Hauptfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 11: Akkadisch 14 LP		Modul 15: Kultur- und Religionsgeschichte 4 LP	Modul 16: Akkadische Texte 5 LP	Modul 18: Altorientalische Literaturen 4 LP	Modul 19: Sumerische Texte 4 LP
Modul 12: Einführung in die Altorientalische Philologie 3 LP	Modul 13: Grundmodul Sumerisch 7 LP	Modul 14: Aufbau- modul Sumerisch 7 LP	Modul 17: Wirtschafts-, Rechts- und Sozial- geschichte 4 LP		
Modul 20: Geschichte – Kultur – Literatur I 3 LP		Modul 21: Geschichte – Kultur – Literatur II 3 LP		Modul 22: Geschichte – Kultur – Literatur III 3 LP	
Modul 26: Einführung in die Vorderasiatische und Palästina- Archäologie 3 LP		Modul 31: Kulturentwicklung des Alten Orients I 6 LP			
		Modul 6: Einführung in die Ägyptologie 6-1 Grundlagen der Ägyptologie (3 LP) 6-2 Wissenschaftliches Arbeiten in der Ägyptologie (3 LP) 6 LP		Modul 7: Ägyptische Kulturgeschichte I 4 LP	
					Modul 23: Prüfungsmodul 23-1 B.A.-Arbeit (12 LP) 23-2 Mdl. Prüfung (8 LP) 20 LP
14,5 LP	15,5 LP	20 LP	15 LP	11 LP	24 LP

1.4 B.A. Kulturen des Alten Orients, Profildbereich Altorientalische Philologie, Nebenfach mit Schwerpunkt Akkadisch

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 11: Akkadisch 14 LP		Modul 15: Kultur- und Religionsgeschichte 4 LP	Modul 16: Akkadische Texte 4 LP	Modul 18: Altorientalische Literaturen 4 LP	
Modul 12: Einführung in die Altorientalische Philologie 3 LP					
Modul 20: Geschichte – Kultur – Literatur I 3 LP		Modul 21: Geschichte – Kultur – Literatur II 3 LP		Modul 22: Geschichte – Kultur – Literatur III 3 LP	
Modul 26: Einführung in die Vorderasiatische und Palästina-Archäologie 3 LP		Modul 31: Kulturentwicklung des Alten Orients I 6 LP			
		Modul 6: Einführung in die Ägyptologie 6-1 Grundlagen der Ägyptologie (3 LP) 6-2 Wissenschaftliches Arbeiten in der Ägyptologie (3 LP) 6 LP			Modul 24: Prüfungsmodul 24-1 mdl. Prüfung (7 LP) 7 LP
14,5 LP	8,5 LP	13 LP	10 LP	7 LP	7 LP

1.5 B.A. Kulturen des Alten Orients, Profildbereich Altorientalische Philologie, Nebenfach mit Schwerpunkt Sumerisch

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 12: Einführung in die Altorientalische Philologie 3 LP	Modul 13: Grundmodul Sumerisch 7 LP	Modul 14: Aufbaumodul Sumerisch 7 LP	Modul 17: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialgeschichte 4 LP		Modul 19: Sumerische Texte 4 LP
Modul 20: Geschichte – Kultur – Literatur I 3 LP		Modul 21: Geschichte – Kultur – Literatur II 3 LP		Modul 22: Geschichte – Kultur – Literatur III 3 LP	
Modul 26: Einführung in die Vorderasiatische und Palästina-Archäologie 3 LP		Modul 31: Kulturentwicklung des Alten Orients I 6 LP			
		Modul 6: Einführung in die Ägyptologie 6-1 Grundlagen der Ägyptologie (3 LP) 6-2 Wissenschaftliches Arbeiten in der Ägyptologie (3 LP) 6 LP		Modul 7: Ägyptische Kulturgeschichte I 4 LP	
					Modul 25: Prüfungsmodul 25-1 mdl. Prüfung (7 LP) 7 LP
7,5 LP	8,5 LP	16 LP	10 LP	5 LP	13 LP

1.6 B.A. Kulturen des Alten Orients, Profildbereich Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie, Hauptfach

WS 1		SS 2		WS 3		SS 4		WS 5		SS 6	
Modul 26: Einführung in die Vorderasiatische und Palästina-Archäologie 3 LP				Modul 28: Methoden und Theorien der Vorderasiatischen Archäologie I 4 LP				Modul 34: Archäologische Praxis I Exkursion, Ausgrabungspraktikum, Zeichen- oder Vermessungsübung, 1. bis 3. Studienjahr 2 LP			
Modul 27: Denkmälerkunde Alt-Vorderasiens 8 LP				Modul 29: Altorientalische Regionalkulturen 8 LP				Modul 30: Problemstellungen der Archäologie Syro-Mesopotamiens, Palästinas und der anatolisch-iranischen Gebirgsländer 8 LP			
Modul 12: Einführung in die Altorientalische Philologie 3 LP				Modul 11*: Akkadisch 14 LP							
Modul 6: Einführung in die Ägyptologie 3 LP		Modul 13*: Grundmodul Sumerisch 7 LP		Modul 14*: Aufbaumodul Sumerisch 7 LP							
Modul 31: Kulturentwicklung des Alten Orients I 6 LP				Modul 32: Kulturentwicklung des Alten Orients II 6 LP				Modul 33: Kulturentwicklung des Alten Orients III 6 LP			
Modul 20: Geschichte – Kultur – Literatur I 3 LP				Modul 21: Geschichte – Kultur – Literatur II 3 LP				Modul 22: Geschichte – Kultur – Literatur III 3 LP		Modul 35: Prüfungsmodul 35.1 B.A.-Arbeit (12 LP) 35.2 mdl .Prüfung (8 LP) 20 LP	
17,5 LP		15,5 LP		19 LP		9 LP		12 LP		27 LP	

Folgemodule 31 bis 33: Überblicksvorlesung „Kulturentwicklung des Alten Orients“ (Einstieg jederzeit möglich)

* Modul 11 ist alternativ zu den Modulen 13 und 14 zu wählen

1.7 B.A. Kulturen des Alten Orients, Profildbereich Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie, Nebenfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 26: Einführung in die Vorderasiatische und Palästina-Archäologie 3 LP		Modul 28: Methoden und Theorien der Vorderasiatischen Archäologie I 4 LP		Modul 34: Archäologische Praxis I Exkursion, Ausgrabungspraktikum, Zeichen- oder Vermessungsübung, 1. bis 3. Studienjahr) 2 LP	
Modul 27: Denkmälerkunde Alt-Vorderasiens 8 LP		Modul 29: Altorientalische Regionalkulturen 8 LP		Modul 30: Problemstellungen der Archäologie Syro-Mesopotamiens, Palästinas und der anatolisch-iranischen Gebirgsländer 8 LP	
Modul 12: Einführung in die Altorientalische Philologie 3 LP		Modul 20: Geschichte – Kultur – Literatur I 3 LP		Modul 21: Geschichte – Kultur – Literatur II 3 LP	
Modul 31: Kulturentwicklung des Alten Orients I 6 LP		Modul 32: Kulturentwicklung des Alten Orients II 6 LP		Modul 33: Kulturentwicklung des Alten Orients III 6 LP	
11,5 LP	8,5 LP	12 LP	9 LP	10 LP	9 LP

Rahmendaten: Gesamt 60 LP

Ägyptologie

(M.A.)

8. Besonderer Teil für das Fach Ägyptologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Oktober 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für den M.A. Studiengang Ägyptologie der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. November 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums

§ 6 Studiumumfang

IV. M.A.-Prüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung

V. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

VI. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Ägyptologie beschäftigt sich mit sämtlichen Bereichen der altägyptischen Kultur, also Archäologie, Kunst, Geschichte (einschl. Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte), Religion, Literatur und Sprache. Abgedeckt wird dabei ein Zeitraum von ca. 4000 Jahren, von der vordynastischen Zeit (ab ca. 3500 v. Chr.) bis etwa zum Beginn der byzantinischen Zeit 395 n. Chr. Die zahlreich erhaltenen und daher noch nicht vollständig erschlossenen schriftlichen Quellen bilden dabei einen der Schwerpunkte der Forschung, da sie Informationen über fast alle Bereiche des ägyptischen Lebens enthalten, dazu kommen jedoch auch materielle Hinterlassenschaften in Gestalt von Gegenständen des täglichen Lebens, Kunstwerken und Architekturdenkmälern.

Die Ägyptologie als relativ junge Wissenschaft steht der Herausforderung gegenüber, noch immer neue Funde und Entdeckungen zu bearbeiten, so dass Forschung und Lehre in unmittelbarem Austausch stehen müssen. Die Einflüsse der altägyptischen Kultur sind in vielen Bereichen der modernen Zivilisation noch immer spürbar, so dass die Ägyptologie im universitären Fächerkanon der Geisteswissenschaften über die direkten Nachbardisziplinen Altorientalische Philologie, Vorderasiatische Archäologie, Semitistik, Islamwissenschaften, Judaistik, Theologie und Religionswissenschaft, Klassische Philologie und Alte Geschichte hinaus auch Verbindungen zu Disziplinen wie Rechtsgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Literaturgeschichte, Historische Anthropologie, Geschichte der Medizin, der Mathematik, der Astronomie und Astrologie sowie der Musik hat, die sich in einem methodologischen Diskurs, inhaltlichen Austausch und fächerübergreifender Zusammenarbeit manifestieren.

Aufgrund der oben genannten Breite des Faches liegen die Schwerpunkte von Forschung und Lehre in jedem Studienort etwas anders. In Tübingen steht die Beschäftigung mit der Spätzeit und griechisch-römischen Zeit (ca. 650 v. Chr. - 300 A.D.) sowie der Sprache (und damit verbunden der Schrift), die in ihrer gesamten Entwicklung vom Altägyptischen über das Mittel- und Neuägyptische sowie das Demotische bis zum Koptischen unterrichtet wird, im Mittelpunkt.

(2) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Ägyptologie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der fachlichen Erkenntnisse befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Fachkenntnisse sollen während des Studiums so vermittelt werden, daß sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium des forschungsorientierten M.A.-Studienganges gliedert sich in zwei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Im M.A.-Studiengang Ägyptologie werden fachsprachliche Kompetenzen und wissenschaftliche Methodik in Übungen, Seminaren und Vorlesungen vertieft. In allen Lehrveranstaltungen des M.A.-Studienganges sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, einzelne Themenbereiche in medial ansprechender und professioneller Form zu präsentieren.

§ 5 Sprachkenntnisse

Für das Studium des M.A. Ägyptologie sind gute Kenntnisse des Englischen und Französischen erforderlich, des Lateinischen und Griechischen erwünscht.

III. Organisation des Studiums

§ 6 Studienumfang

Das Studium des M.A. Ägyptologie erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang 1.X).

IV. M.A.-Prüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Ägyptologie:

(1) der erfolgreiche Abschluss des B.A. Studienganges Kulturen des Alten Orient, Profilbereich Ägyptologie oder eines vergleichbaren B.A., der außerhalb der Eberhard Karls Universität Tübingen erworben wurde.

(2) die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen des M.A.-Studienganges mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten.

(3) Durch die M.A.-Prüfung soll nachgewiesen werden, daß die Studierenden die Sprachen, Methoden und kulturgeschichtlichen Zusammenhänge des Faches auf höherem Niveau beherrschen sowie die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftler tätig sein zu können.

§ 8 Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(2) Die Prüfungsleistungen im MA-Studiengang *Ägyptologie* werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 1 „Aufbaumodul Lektüre von Texten mittelschweren Inhalts aus einer der im BA gelehrteten Sprachstufen mit schriftlich kommentierter Bearbeitung des gesamten Textes“
- Modul 2 „4. Sprachstufe nach Wahl (d.h. eine weitere aus dem Angebot Altäg. I und II; Neuäg. I und II; Dem. I und II, Ptol. I und II oder Kopt. I und II)“
- Modul 3 „Erweiterungsmodul: Sprache und Kultur“

- Modul 4 „Lektüre von Texten schwierigeren Inhalts aus einer der im BA oder in Modul 2 gelehrteten Sprachstufen mit schriftlich kommentierter Bearbeitung des gesamten Textes“
- Modul 5 „5. Sprachstufe nach Wahl (d.h. eine weitere aus dem Angebot Altäg. I; Neuäg. I; Dem. I, Ptol. II oder Kopt. I)“
- Modul 6 „Vertiefungsmodul: Sprache und Kultur“
- Modul 7 „Prüfungsmodul“

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in seinem umfassenden fachlichen Zusammenhang sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Wissen verfügt.

(5) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfling alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.

(6) Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung im Umfang von 60 Minuten sind drei Themen, die mit dem jeweiligen Prüfer abzustimmen sind.

(7) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.

(8) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Master Ägyptologie

WS 4	SS 4	WS 5	SS 5
Modul 1: Textlektüre mittelschweren Inhalts II		Modul 4: Lektüre von Texten schwierigeren Inhalts	Modul 7: Prüfungsmodul 6-1: M.A.-Arbeit (20 LP) 6-2: mündliche M.A.-Prüfung (10 LP)
8 LP	+ 8 LP	8 LP	
Modul 2: 4. Sprache (d.h. eine weitere aus dem Angebot Altäg. I und II; Neuäg. I und II; Dem. I und II, Ptol. I und II oder Kopt. I und II):		Modul 5: 5. Sprache (d.h. eine weitere aus dem Angebot Altäg. I; Neuäg. I; Dem. I, Ptol. I oder Kopt. I)	
5 LP	+ 5 LP	5 LP	
Modul 3: Erweiterungsmodul Kulturgeschichte 3-1: HS Wissenschaftliches Arbeiten: Sprache und Kultur I (12 LP) + 3-2: LV Begleitende Lektüre: Sprache und Kultur I (5 LP)	3-3: HS Wissenschaftliches Arbeiten: Geschichte und Archäologie I (12 LP) + 3-4: LV Begleitende Lektüre: Geschichte und Archäologie I (5 LP)	Modul 6: Vertiefungsmodul Kulturgeschichte 6-1: HS Wissenschaftliches Arbeiten: Sprache und Kultur II (12 LP) + 6-2: LV Begleitende Lektüre: Sprache und Kultur II (5 LP)	
(oder andersherum)		oder 6-3: HS Wissenschaftliches Arbeiten: Geschichte und Archäologie II (12 LP) + 6-4: LV Begleitende Lektüre: Geschichte und Archäologie II (5 LP)	
17 LP	+ 17 LP	17 LP	
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

Rahmendaten: Gesamt 120 LP (MA 30 LP / Semester 90 LP)

Altorientalische Philologie
(M.A.)

9. Besonderer Teil für das Fach Altorientalische Philologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Oktober 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für den M.A. Studiengang Altorientalische Philologie der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. November 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums

§ 6 Studenumfang

IV. M.A.-Prüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung

V. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

VI. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Altorientalische Philologie ist die Wissenschaft von den Sprachen und Kulturen, der Geschichte, Religion, Literatur, Wirtschaft und Gesellschaft des alten Vorderasien. Ihre Quellen sind in Keilschrift geschriebene Dokumente: Überwiegend Tontafeln, daneben aber auch Stein-, Metall- und andere Inschriftenträger. Ausgehend von Vorstufen aus dem 8. vorchristlichen Jahrtausend sind sie in der Hauptsache über einen Zeitraum vom ausgehenden 4. Jahrtausend v. Chr. bis über die Zeitenwende hinaus bezeugt. Die Keilschrift stellte in dieser historischen Periode das bedeutendste Schriftsystem Vorderasiens dar und diente zunächst zur Darstellung des Sumerischen als vermutlich ältester dokumentierter Sprache des alten Vorderasien; daneben des Akkadischen (babylonisch-assyrischen) als ältester bekannter semitischer Sprache; darüber hinaus bediente sich u.a. auch das indoeuropäische Hethitisch (Anatolien), das Elamische (Iran) und andere Sprachen des Alten Orients der Keilschrift.

Die Altorientalische Philologie vermittelt demgemäß Kenntnisse von Sprachen und Schriften der Hochkulturen des vorchristlichen Orients. Ein tieferes Verständnis der Kulturen des Alten Orients ist indes nur dann zu gewinnen, wenn die Informationen aus den Textzeugnissen mit Informationen verknüpft werden, die uns die materiellen Hinterlassenschaften dieser Kulturen bieten. Deshalb bildet die Altorientalische Philologie einen engen Fächerverbund mit der Vorderasiatischen Archäologie, die sich seit dem zweiten Weltkrieg weltweit als eigenständige geisteswissenschaftliche Disziplin etabliert hat.

Auf Grund der überaus reichen Hinterlassenschaften der altorientalischen Kulturen, die in ihren Auswirkungen noch das Weltbild, die Religion und die Wissenschaft der Gegenwart mitprägen, hat die Altorientalische Philologie ihren festen Platz innerhalb der Geisteswissenschaften an den Universitäten nicht nur im Verbund mit der Vorderasiatischen Archäologie, sondern auch der historisch und systematisch benachbarten Fächer Ägyptologie, Semitistik, Islamwissenschaften, Judaistik, Theologie und Religionswissenschaft, Vergleichende Sprachwissenschaft, Klassische Philologie, Alte Geschichte, Rechtsgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Literaturgeschichte, Historische Anthropologie, Geschichte der Medizin, Mathematik, Astronomie, Astrologie, Geschichte der Musik.

(2) Die Altorientalische Philologie widmet sich in erster Linie der Erschließung der Keilschriftliteraturen, d.h. der in großer Fülle überlieferten Dokumente der Keilschriftsprachen. Da es sich um eine vergleichsweise junge, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts begründete Wissenschaft handelt, stehen Probleme der Entzifferung, des Lexikons, der Grammatik der einzelnen Sprachen sowie der Edition von Primärquellen im Zentrum der Forschung, doch werden in gleicher Weise systematische Darstellungen einzelner Wissensbereiche erarbeitet. Durch den ständigen Zustrom neuen Materials und immer höher differenzierte Arbeitsmethoden ist die Forschung ständig im Fluss. Das Studium der Altorientalischen Philologie ist immer gleichzeitig ein Begleiten eines Teils der Forschung, die in vollem Umfang in die Lehre übernommen werden muss. Über den stetigen Austausch mit den oben genannten Nachbardisziplinen nimmt die Altorientalische Philologie Fragestellungen und Methoden der Nachbarfächer auf und verfolgt sie mit diesen gemeinsam.

(3) Die Altorientalische Philologie beschäftigt sich im Einzelnen mit Sprache und Kultur der Sumerer, Eblaiter, Akkader, Babylonier, Assyrer, Ugariter, der altanatolischen und anderer altorientalischer Völker. Bei der großen Fülle des Lehr- und Forschungsgegenstandes ist eine Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre von Studienort zu Studienort verschieden angelegt. In Tübingen ist dies die Sumerologie und Akkadistik (sargonisch-akkadisch, babylonisch, assyrisch) ergänzt durch die Ugaritistik und Altanatolistik, letztere nach Maßgabe des Lehrangebotes.

(4) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Altorientalischen Philologie, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der fachlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Fachkenntnisse sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium des forschungsorientierten M.A.-Studienganges gliedert sich in zwei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Im M.A.-Studiengang Altorientalische Philologie werden fachsprachliche Kompetenzen und wissenschaftliche Methodik in Übungen, Seminaren und Vorlesungen vertieft. In allen Lehrveranstaltungen des M.A. Studienganges sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, einzelne Themenbereiche in medial ansprechender und professioneller Form zu präsentieren.

§ 5 Sprachkenntnisse

Für das Studium des M.A. Altorientalische Philologie sind gute Kenntnisse des Englischen und Französischen erforderlich, des Lateinischen und Griechischen erwünscht.

III. Organisation des Studiums

§ 6 Studienumfang

- (1) Das Studium des M.A. Altorientalische Philologie erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (Übersichtstabelle siehe Anhang).

IV. M.A.-Prüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang *Altorientalische Philologie* sind:

1. der erfolgreiche Abschluss des B.A. Studienganges Kulturen des Alten Orient, Profilbereich Altorientalische Philologie oder eines vergleichbaren B.A., der außerhalb der Eberhard Karls Universität Tübingen erworben wurde.

2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen des M.A.-Studienganges mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten bis zur Meldung der Prüfung.
Durch die M.A.-Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden die Sprachen, Methoden und kulturgeschichtlichen Zusammenhänge des Faches auf höherem Niveau beherrschen, sowie die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftler tätig sein zu können.

§ 8 Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(2) Die Prüfungsleistungen im M.A.-Studiengang *Altorientalische Philologie* werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 1 „Kultur- und Religionsgeschichte für Fortgeschrittene“
- Modul 2 „Historische Texte für Fortgeschrittene“
- Modul 3 „Wirtschafts- Rechts- und Sozialgeschichte für Fortgeschrittene“
- Modul 4 „Altorientalische Literaturen für Fortgeschrittene“
- Modul 5 „Dialekte und Soziolekte“
- Modul 6 „Altorientalische Denkstrukturen“
- Modul 7 „Hebräisch“
- Modul 8 „Jüdische Geschichte“
- Modul 9 „Nordwestsemitische Sprachen und Kulturen“
- Modul 10 „Denkmälerkunde Altvorderasiens“
- Modul 11 „Altorientalische Regionalkulturen“
- Modul 12 „Prüfungsmodul“

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihrem umfassenden fachlichen Zusammenhang sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Wissen verfügt.

(5) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfling alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.

(6) Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung im Umfang von 60 Minuten sind drei Themen, die mit dem jeweiligen Prüfer abzustimmen sind.

(7) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.

(8) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Module 1-6 und 9), der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit (Modul 12).

V. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VI. Anhang

Modultabelle M.A. Altorientalische Philologie

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4
Modul 1: Kultur- und Religionsgeschichte für Fortgeschrittene 10 LP	Modul 2: Historische Texte für Fortgeschrittene 10 LP	Modul 4: Altorientalische Literaturen für Fortgeschrittene 10 LP	Modul 12: Prüfungsmodul 12.1 M.A.-Arbeit (20 LP) 12.2 Mündl. M.A.-Prüfung (10 LP) 30 LP
	Modul 3: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialgeschichte für Fortgeschrittene 10 LP		
Modul 5: Dialekte und Soziolekte 11 LP	Modul 6: Altorientalische Denkstrukturen 11 LP		
Modul 7: Hebräisch 7.1 Hebräisch I/1 (6 LP) 7.2 Hebräisch I/2 (3 LP) 9 LP		Modul 8: Jüdische Geschichte 8.1 Einführung in die Jüdische Geschichte (3 LP) 3 LP	
		Modul 9: Nordwestsemitische Sprachen und Kulturen 4 LP	
Modul 10: Denkmälerkunde Altvorderasiens 8 LP		Modul 11: Altorientalische Regionalkulturen 4 LP	
31 LP	38 LP	21 LP	

Vorderasiatische Archäologie

(M.A.)

10. Besonderer Teil für das Fach Vorderasiatische Archäologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Oktober 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für den M.A. Studiengang Vorderasiatische Archäologie der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. November 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums

§ 6 Studiumumfang

IV. M.A.-Prüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Prüfungsanforderungen

V. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

VI. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Studieninhalte

(1.1.) Definition des Faches

Die Vorderasiatische Archäologie beschäftigt sich mit der Gewinnung, Sicherung, Dokumentation, Auswertung und Deutung von materiellen Hinterlassenschaften der altorientalischen Kulturen. Der geographische Raum der Vorderasiatischen Archäologie konzentriert sich traditionell auf den Raum Mesopotamien, umfasst aber insgesamt die Regionen von der Türkei im Westen bis zum Indus (Pakistan) im Osten, einschließlich der Arabischen Halbinsel und dem Südteil Zentralasiens. Die Vorderasiatische Archäologie erforscht die kulturelle Entwicklung in diesem Raum vom Neolithikum (ca. 10.000 v.Chr.) bis zum Beginn der hellenistischen Zeit (330 v. Chr.), in einzelnen Räumen mit einer anhaltenden Tradition altorientalischen Kulturgutes auch über die hellenistische Zeit hinaus (bis 600 n.Chr.).

(1.2) Methoden

Die Vorderasiatische Archäologie stützt sich auf eine Vielzahl von Methoden, die zum Teil aus benachbarten Disziplinen übernommen wurden, aber dabei den spezifischen Bedingungen der Archäologie Vorderasiens angepasst wurden. Bei den Ausgrabungen werden die prähistorischen Grabungsmethoden angewendet, die durch die von der Vorderasiatischen Bauforschung entwickelte Lehmziegelpräparierung ergänzt werden. Die Bearbeitung von Gruppen materieller Kultur erfolgt meist auf der Basis von typologischen Methoden. In zunehmendem Maße werden in Ergänzung dazu naturwissenschaftliche Analysemethoden angewandt. Von besonderer Bedeutung für die Auswertung von archäologischen Denkmälern des vorderasiatischen Raumes sind die kunstgeschichtlichen Methoden, worunter die Stilmforschung, die ikonographische und ikonologische Methode, die Semiotik und die sozialgeschichtliche Kunstanalyse hervorzuheben sind. Neben den kunsthistorischen Ansätzen sind die kulturanthropologischen Methoden für die Erforschung und Deutung der altorientalischen Kulturen bedeutsam. Dabei werden Aspekte der materiellen Kultur Vorderasiens mit allgemein geschichtlichen, sozial-geographischen, soziologischen, politologischen und wirtschaftswissenschaftlichen Modellen zu erklären versucht. Die Ethnoarchäologie ist eine wichtige ergänzende Methode für diese Richtung.

(1.3) Arbeitsschwerpunkte und Fragestellungen

Die Fragestellungen innerhalb der Vorderasiatischen Archäologie sind auf Grund der Diversität des geographischen Raumes, der Vielzahl der zu untersuchenden Kulturen und des Umfangs der zu erforschenden Zeiträume sehr vielschichtig und differenziert. Das Fach verfolgt in seiner Ausprägung an der Universität Tübingen mehrere schwerpunktmäßige Interessen: die Entstehung komplexer Gesellschaften und Staaten; die Herausbildung der Hochkulturen; die Urbanisierung; das Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie in Vorderasien; der Zusammenbruch von Gesellschaften; Mensch und Umwelt im Alten Orient; das Alltagsleben; Handel und Austausch; die Produktion und Verwendung von Gegenständen; die symbolische und ideologische Bedeutung von Denkmälern des Alten Orients. Neben den inhaltlichen Fragen steht die Lehre der Methoden und Theorien der Archäologie im Vordergrund.

Von besonderer Bedeutung für die Lehre ist die kontinuierliche Heranführung der Studierenden an die Methoden und Ergebnisse aktueller Forschungen, die teilweise auch eine Einbindung in laufende Forschungsvorhaben ermöglicht, die sich vor allem auf die zahlreichen eigenen Ausgrabungs- und Auswertungsprojekte der Universität Tübingen in Vorderasien stützen.

(1.4.) Vernetzung

Die Vorderasiatische Archäologie vermittelt Kenntnisse von den künstlerischen und kulturellen Äußerungen und den gesellschaftlichen, ökonomischen, sozialen und politischen Strukturen der reichen Kulturen des Alten Orients. Ein tieferes Verständnis der Kulturen des Alten Orients ist indes nur dann zu gewinnen, wenn die Informationen aus den archäologischen Denkmälern mit Informationen aus den Textquellen verknüpft werden, die uns tiefe Einblicke in die Welt und Umwelt der altorientalischen Kulturen bieten. Deshalb steht die Vorderasiatische Archäologie in einer engen Fachbeziehung mit der Altorientalischen Philologie.

Auf Grund der überaus reichen Hinterlassenschaften der altorientalischen Kulturen, die in ihren Auswirkungen noch das kulturelle und gesellschaftliche System und das Weltbild der Gegenwart mitprägen, hat die Vorderasiatische Archäologie ihren festen Platz innerhalb der Geisteswissenschaften an den Universitäten, nicht nur im Verbund mit der Altorientalischen Philologie, sondern auch der historisch und methodisch benachbarten Fächer Ägyptologie, Ur- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie, Biblische Archäologie, Theologie und Religionswissenschaft, Alte Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Soziale und Physische Anthropologie, Botanik, Zoologie und Geologie.

(2) Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der sich kontinuierlich entwickelnden methodischen Prinzipien und des rasch wachsenden Forschungsstandes in der Vorderasiatischen Archäologie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu einer kritischen Beurteilung und Deutung der fachlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Fachkenntnisse sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium des forschungsorientierten M.A.-Studienganges gliedert sich in zwei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Im M.A.-Studiengang Vorderasiatische Archäologie werden archäologische Fachkompetenzen und wissenschaftliche Methodik in Seminaren und Vorlesungen vertieft. In allen Lehrveranstaltungen des M.A. Studienganges sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, einzelne Themenbereiche in medial ansprechender und professioneller Form zu präsentieren.

§ 5 Sprachkenntnisse

Für das M.A.-Studium Vorderasiatische Archäologie sind gute Kenntnisse des Englischen und Französischen erforderlich.

III. Organisation des Studiums

§ 6 Studienumfang

Das Studium des M.A. Vorderasiatische Archäologie erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (Übersichtstabelle siehe Anhang).

IV. M.A.-Prüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang *Vorderasiatische Archäologie*:

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des B.A. Studienganges Kulturen des Alten Orients, Profilbereich Vorderasiatische Archäologie, oder eines vergleichbaren B.A. Abschlusses, der außerhalb der Eberhard Karls Universität Tübingen erworben wurde.
- (2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des M.A. Studienganges mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten bis zur Meldung der Prüfung.
- (3) Durch die M.A.-Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden die archäologischen Quellen, die Methoden und die kulturgeschichtlichen Zusammenhänge des Faches auf höherem Niveau beherrschen sowie die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftler tätig sein zu können.

§ 8 Prüfungsanforderungen

(1) In der M.A.-Prüfung *Vorderasiatische Archäologie* hat die Kandidatin/ der Kandidat die Fähigkeit nachzuweisen, wissenschaftliche Sachverhalte aus dem Gebiet der Vorderasiatischen Archäologie selbständig und kritisch zu erfassen, darzustellen und zu evaluieren. Es wird dabei insbesondere die Fähigkeit erwartet, einzelne Sachverhalte in den geschichtlichen, kulturellen, sozio-politischen und ökonomischen Zusammenhang der altorientalischen Kulturen einzuordnen. Es wird ferner vorausgesetzt, dass die Kandidatin / der Kandidat über fundierte Kenntnisse der naturräumlichen Gliederung Vorderasiens, der Forschungsgeschichte und der Methoden und Theorien des Faches *Vorderasiatische Archäologie* sowie der Denkmälerkunde, der Kulturregionen, der archäologischen Fundorte und der Chronologie des Alten Orients verfügt. Für die drei zu wählenden Schwerpunkte der mündlichen M.A.-Prüfung muss sie/er umfassende Kenntnisse der wissenschaftlichen Literatur, des archäologischen Materials und der damit verbundenen Deutungen und Theorien nachweisen.

(2) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(3) Die Prüfungsleistungen im M.A.-Studiengang *Vorderasiatische Archäologie* werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 1 „Vergleichende Betrachtungen altorientalischer Regionalkulturen“
- Modul 2 „Ausgewählte Forschungsprobleme der Archäologie Syro-Mesopotamiens, Palästinas und der anatolisch-iranischen Gebirgsländer“
- Modul 3 „Die Kulturentwicklung des Alten Orients IV“
- Modul 4 „Methoden und Theorien der Vorderasiatischen Archäologie II“
- Modul 5 „Archäologische Praxis II“
- Modul 6 „Prüfungsmodul“

(4) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(5) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfling alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.

(6) Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung im Umfang von 60 Minuten sind drei Schwerpunktthemen, die mit dem jeweiligen Prüfer abzustimmen sind.

(7) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.

(8) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit.

V. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VI. Anhang

Modultabelle M.A. Vorderasiatische Archäologie

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4
Modul 1: Vergleichende Betrachtungen altorientalischer Regionalkulturen 16 LP		Modul 5: Archäologische Praxis II 5-1 Feldarbeit (19 LP) 5-2 Auswertungsarbeit (19 LP) 5-3 Dokumentationsarbeit (19 LP) 19 LP	
	Modul 4: Methoden und Theorien der Vorderasiatischen Archäologie II 10 LP		
Modul 2: Ausgewählte Forschungsprobleme der Archäologie Syro-Mesopotamiens, Palästinas und der anatolisch-iranischen Gebirgsländer 36 LP			
Modul 3: Die Kulturentwicklung des Alten Orients IV 9 LP			Modul 6: Prüfungsmodul 6-1 M.A.-Arbeit (20 LP) 6-2 Mündl. M.A.-Prüfung (10 LP) 30 LP
29 LP	34 LP	27 LP	30 LP

Prüfungsordnung für das Fach Latein (B.A.)

12. Besonderer Teil für das Fach Latein

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Oktober 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Latein der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. - / M. A. -Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. November 2007 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 7 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

VIII. Anhang: Modultabellen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./ M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Tübinger Latinistik vertritt in Forschung und Lehre den gesamten Umfang des Faches. Gegenstand ist die literarische Überlieferung einschließlich des Fachschrifttums der römischen Antike und ihr kultureller Kontext, weiterhin die Wirkung dieser Texte nach der Antike. Der Studiengang vermittelt die Fähigkeit, auch schwierige lateinische Texte selbständig erarbeiten und sprachliche Probleme unter Kenntnis wissenschaftlicher Methoden verstehen und behandeln zu können. Die antike lateinische Literatur umfasst die Zeit vom 3. Jahrhundert v. Chr. bis zum ausgehenden 6. Jahrhundert n. Chr.; bei der Wirkungsgeschichte der antiken römischen Literatur liegt in Tübingen der Schwerpunkt auf dem späten Mittelalter und der Neuzeit. Zum kulturellen Kontext gehören insbesondere die antike Literaturtradition einschließlich der griechischen Literatur, Philosophie, Lebenswelt und politische Geschichte des Altertums.

(2) Wird der B.A.-Hauptfachstudiengang studiert, steht die Ausbildung zum selbständigen Umgang mit allen Inhalten des Studiengangs im Mittelpunkt. Im Nebenfachstudiengang liegt der Akzent stärker auf der Befähigung, mit den Inhalten des Faches im Hinblick auf die Vernetzung mit dem jeweils gewählten B.A.-Hauptfach selbständig umgehen zu können. Das Nebenfach ist ausdrücklich als Ergänzungsfach zu anderen Fächern, die mit lateinischer Sprache und lateinischen Texten umgehen (z.B. Geschichte, Philosophie, Kunstgeschichte), konzipiert.

(3) Das erste Studienjahr des B.A.-Studiengangs im Hauptfach vermittelt einen Überblick über die Antike Literaturgeschichte und die Methoden des Faches sowie eine Festigung der Sprachkompetenz bis zur Fähigkeit, umfangreichere lateinische Texte unter Benutzung philologischer Hilfsmittel wie Lexika und Kommentaren im Originaltext selbständig zu erarbeiten. Im 2. Studienjahr wird die Fähigkeit zur literaturtheoretischen und sachlichen Interpretation lateinischer Texte an konkreten Beispielen eingeübt, die Sprachkompetenz vertieft sowie die Kenntnis der antiken Kultur über die Literatur hinaus erweitert. Das dritte Studienjahr erweitert die hermeneutische Kompetenz im Umgang mit lateinischen Texten und bietet die Möglichkeit einer selbst gewählten Schwerpunktsetzung im Bereich der antiken Literatur.

(4) Das erste Studienjahr des B.A.-Studiengangs im Nebenfach vermittelt einen Überblick über die Antike Literaturgeschichte und die Methoden des Faches sowie grundlegende Kenntnisse der lateinischen Formenlehre und Syntax. Im zweiten Jahr wird die Sprachkompetenz bis zur eigenständigen Lektüre lateinischer Texte entwickelt sowie die Interpretation lateinischer Texte an konkreten Beispielen eingeübt. Das dritte Studienjahr vertieft die hermeneutische Kompetenz und bietet die Möglichkeit eigener Schwerpunktsetzung. Insbesondere ist hier vorgesehen, dass auch lateinische Texte aus nachantiker Zeit bis zur Gegenwart, die für das jeweils gewählte B.A.-Hauptfach relevant sind, gelesen werden können.

(5) Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden eine breit angelegte Kenntnis der antiken römischen Literatur sowie die sprachliche Kompetenz zur selbständigen Lektüre auch umfangreicherer Texte gewonnen hat und in der Lage ist, Texte der antiken römischen Literatur unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und in Kenntnis des Forschungsstandes zu interpretieren.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B. A.-Studiengang Latein kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden und umfasst drei Studienjahre. Er kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils sind bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im Umfang von 60 Leistungspunkten im B.A.-Studiengang Latein studierbar.

Wichtige Nebenfächer für die Latinistik sind Griechisch, Geschichte und die Klassische Archäologie, da ihr Gegenstand gleichfalls das griechisch-römische Altertum umfasst, sowie alle modernen Sprach- und Literaturwissenschaften.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) Die Module enthalten Vorlesungen, Seminare sowie Übungen, die zur Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden und zur Vermittlung eines Überblicks über die Fachinhalte dienen.

(2) Es werden gesonderte Lehrveranstaltungen (Übungen, Tutorien) zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen angeboten.

(3) Die Module können durch Tutorien unterstützt und ergänzt werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Für den B.A.-Studiengang Latein im Hauptfach werden zu Studienbeginn Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und neben Englisch Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Italienisch oder Französisch) gefordert. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb der Lateinkenntnisse wird im Umfang von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der Nachweis der Lateinkenntnisse erfolgt entweder durch das Latinum oder durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Moduls 4. Bei Modul 14 erfolgt der Nachweis der Griechischkenntnisse durch das Graecum oder durch eine Eingangsprüfung. Die Englischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Der Nachweis von Kenntnissen einer zweiten modernen Fremdsprache muss spätestens bis zur B.A.-Prüfung vorgelegt werden.

(2) Im Nebenfach sind keine Lateinvorkenntnisse erforderlich; die Anforderungen an Kenntnisse moderner Fremdsprachen sind dieselben wie im Hauptfach. Bei Modul 13 erfolgt der Nachweis von Lateinkenntnissen durch das Latinum oder durch eine Eingangsprüfung.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

(1) Das Studium des Lateinischen als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Anhang 1.1.)

(2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen. (s. § 2 Absatz 2 des Allgemeinen Teils)

(3) Das Studium des Lateinischen als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Anhang 1.2.)

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Fachprüfung für Latein besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1
- Modul 2 oder bei entsprechend vorhandenen Griechischkenntnissen Modul 14
- Modul 4

(2) Die Fachprüfung für Latein besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1
- Modul 3 oder bei entsprechend vorhandenen Lateinkenntnissen Modul 4

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 5
- Modul 6
- Modul 9 oder Modul 10

Wurde als Nebenfach Alte Geschichte oder Klassische Archäologie gewählt, so sind von den Modulen 9, 10 und 16 die beiden zu belegen, die nicht aus dem Nebenfach kommen.

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 4 oder (wenn Modul 4 im ersten Studienjahr abgeschlossen wurde) Modul 13
- Modul 6

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- Nachweis einer zweiten modernen Fremdsprache

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Umfang der B.A.-Prüfung

(1) Die Fachprüfung im *Hauptfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 7
- Modul 9 oder Modul 10
- Modul 11

Wurde als Nebenfach Alte Geschichte oder Klassische Archäologie gewählt, so sind von den Modulen 9, 10 und 16 die beiden zu belegen, die nicht aus dem Nebenfach kommen.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote des *Hauptfachs* werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im *Nebenfach* werden in den folgenden Modulen erbracht:

- Modul 8
- Modul 12

(4) Die Note im *Nebenfach* errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)

VIII. Anhang: Modultabellen

1.3. B.A. Latein Hauptfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Einführungsmodul		Modul 6: Lateinische Literatur I		Modul 7: Lateinische Literatur II (Hauptfach)	
1.1 Einführung in die antike Literaturgeschichte (3 LP)		6.1 Einführung in Text oder Gattung (3 LP)		7.1 Systematische Erschließung von Textsorten und literarischen Gattungen (3 LP)	
1.2 Einführung in die Klassische Philologie (6 LP)		6.2 Literaturwissenschaftliche Methoden und Techniken philologischen Arbeitens (6 LP)		7.2 Literatur-, kulturwissenschaftliche und philosophiehistorische Erschließung lateinischer Texte (6 LP)	
				7.3 Einübung in den Umgang mit griechischer Literatur (3 LP)	
9 LP		9 LP		12 LP	
Modul 4: Lateinische Sprache 1		Modul 5: Lateinische Sprache 2		Modul 11: Spezialisierungsmodul Lateinische Literatur (Hauptfach)	
4.1 Grammatik I (6 LP)		5.1 Grammatik II (6 LP)		11.1 Vertiefte Behandlung eines Themas aus der lateinischen Literaturgeschichte (3 LP)	
4.2 Einführung in die Textlektüre (6 LP)		5.2 Weiterführende Lektüre Latein (3 LP)		11.2 Spezialthema der lateinischen Literatur-, Kultur- oder Philosophiegeschichte (6 LP)	
12 LP		9 LP			
Modul 2: Basismodul Griechische Sprache		Modul 9*: Importmodul (I) Alte Geschichte		9 LP	
2.1 Graecum I (6 LP)		1 VL mit 3 LP und 1 PS mit 6 LP (9 LP)			
2.2 Graecum II (6 LP)		<i>oder</i>			
12 LP		3 VL mit insgesamt 9 LP (9 LP)			
Modul 14: Lektüre Griechisch (wenn Modul 2 nicht belegt werden muss)		Modul 10*: Importmodul (II) Klassische Archäologie			Modul 15: Prüfungsmodul
14.1 Überblick über einen griechischen Autor (6 LP)		Modul 1, 2 oder 3 der Klassischen Archäologie (9 LP)			15.1 B.A.-Arbeit (10 LP)
14.2 Lektüre eines griechischen Autors (6 LP)		Modul 16*: Importmodul (III) Antike Philosophie			
12 LP		1 VL (3 LP) und 1 VL oder PS mit Klausur (6 LP) (9 LP)			
		<i>oder</i>			
		3 VL aus den Grundmodulen wählbar (9 LP)			
		18 LP			10 LP
	33 LP	36 LP		31 LP	

* Als Importmodule sind die Module 9 und 10 zu belegen. Wurde Alte Geschichte als Nebenfach gewählt, sind die Module 10 und 16 zu belegen, wurde Klassische Archäologie als Nebenfach gewählt, sind die Module 9 und 16 zu belegen; s. Pro V § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1.

1.2. B.A. Latein Nebenfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Einführungsmodul		Modul 6: Lateinische Literatur I		Modul 8: Lateinische Literatur II (Nebenfach)	
1.1 Einführung in die antike Literaturgeschichte (3 LP)		6.1 Einführung in Text oder Gattung (3 LP)		8.1 Systematische Erschließung von Textsorten und literarischen Gattungen (3 LP)	
1.2 Einführung in die Klassische Philologie (6 LP)		6.2 Literaturwissenschaftliche Methoden und Techniken philologischen Arbeitens (6 LP)		8.2 Literatur-, kulturwissenschaftliche und philosophiehistorische Erschließung lateinischer Texte (6 LP)	
9 LP		9 LP		9 LP	
Modul 3: Basismodul Lateinische Sprache		Modul 4: Lateinische Sprache 1		Modul 12: Spezialisierungsmodul Lateinische Literatur (Nebenfach)	
3.1 Latinum I (6 LP)		4.1 Grammatik I (6 LP)		12.1 Spezialfragen der lateinischen Literaturgeschichte (3 LP)	
3.2 Latinum II (6 LP)		4.2 Einführung in die Textlektüre (6 LP)		12.2 Vertiefte Lektüre eines freien lateinischen Textes (6 LP)	
12 LP		12 LP		9 LP	
Modul 4: Lateinische Sprache <i>(bei ausreichenden Lateinkenntnissen statt Modul 3)</i>		13: Erweiterungsmodul <i>(wenn aufgrund ausreichender Lateinkenntnisse Modul 4 bereits absolviert ist)</i>			
4.1 Grammatik I (6 LP)		13.1 Vertiefung lateinische Literaturgeschichte (3 LP)			
4.2 Einführung in die Textlektüre (6 LP)		13.2 Vertiefung griechische Literaturgeschichte (3 LP)			
		13.3 Vertiefte Lektüre eines freien lateinischen Textes (6 LP)			
12 LP		12 LP			
21 LP		21 LP		18 LP	
PS = Proseminar		VL = Vorlesung			

Musikwissenschaft

(B.A. / M.A.)

13. Besonderer Teil für das Fach Musikwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Oktober 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Musikwissenschaft der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/ M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. November 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 7 Studiumumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Prüfungsanforderungen

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

IX. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Tübinger Musikwissenschaft vertritt in Forschung und Lehre das Fach historischer Ausprägung in seiner ganzen Breite. Gegenstand ist die abendländische Musikgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart. Im Mittelpunkt steht das Verständnis wichtiger Werke in dem sie bestimmenden Kontext, was sowohl Voraussetzungen als auch Folgen angeht. Dieses weite historische Konzept schließt in sich Teilbereiche des Faches, die sonst gelegentlich zu einer »systematischen Musikwissenschaft« verselbständigt sind, interessiert sich also auch für Fragen von Tonsystemen und Stimmungen, für Instrumente und Instrumentenbau, für Hörpsychologie und Akustik. Besonderes Augenmerk gilt – in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Philologien, der Theologie und der Philosophie – den Einwirkungen von Sprache und Sprachen auf Musik.

Quellen des Faches sind notenschriftliche Aufzeichnungen, Texte zur Musiktheorie und Musikästhetik, ikonographische Zeugnisse und erhaltene Instrumente, seit dem 20. Jahrhundert zudem Tonträger und Filmdokumente, die vor allem für die Musikethnologie unverzichtbar sind.

(2) Die ersten beiden Studienjahre schaffen unter Einbeziehung historischer Lehrschriften durch Kurse in Harmonielehre und Kontrapunkt, analog zu Sprachkursen in philologischen Fächern, eine Grundkompetenz im Erfassen von Notentext (mit reduzierten Anforderungen im Nebenfach), bieten eine Einführung in die Geschichte der musikalischen Notationstechniken und geben eine Basis-Orientierung zu den großen Epochen der Musikgeschichte.

(3) Das dritte Studienjahr bietet die Voraussetzung für ein Verständnis musikalischer Formen und Gattungen sowie eine Vertiefung der Repertoirekenntnisse. Es fördert die Anwendung erlernter Methoden im Blick auf Kompositionsgeschichte.

(4) Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden die Grundlagen des Faches beherrschen, seine einzelnen Bereiche überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in musikbezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können.

(5) Im M.A.-Studiengang, der zunehmend Kenntnisse in Fremdsprachen erfordert, so obligatorisch des Lateinischen, werden in Zusammenhang spezieller Themen die Fähigkeiten erworben, die für ein wissenschaftlich selbständiges Arbeiten gefordert sind. Durch die M.A.-Prüfung wird damit nachgewiesen, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, verfeinerte Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um wissenschaftlich tätig sein zu können.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B.A.-Studiengang Musikwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden und umfasst drei Studienjahre. Er kann nur im Wintersemester begonnen werden. Der forschungsorientierte M.A.-Studiengang Musikwissenschaft umfasst zwei Studienjahre und kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils sind bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im Umfang von 60 LP im B.A.-Studiengang Musikwissenschaft studierbar. Als Ergänzung zum Hauptfach Musikwissenschaft wird ein Nebenfach aus den philologischen oder historischen Disziplinen besonders empfohlen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) Die Grundmodule, die regelmäßig für die beiden ersten Studienjahre des B.A.-Studiengangs angeboten werden, enthalten einführende Seminare sowie praktische Übungen, die zur Ausbildung wissenschaftlicher Fähigkeiten dienen. Epochenvorlesungen dienen der Orientierung bei Paradigmenwechseln der Musikgeschichte. In den Vorlesungen und Seminaren der Module des dritten Studienjahres sollen die Repertoirekenntnisse erweitert und die erlernten Methoden in Hinblick auf die Bearbeitung eines gestellten Themas angewandt und erprobt werden.

(2) Vom Fach werden je nach Möglichkeit praxisorientierte Lehrveranstaltungen zur Editionstechnik, zum Verfassen von Rezensionen, Kritiken, Programmeinführungen sowie zum Umgang mit Notationsprogrammen und elektronischen Medien angeboten, die auf den Erwerb der berufsqualifizierenden Zusatzqualifikationen (s. § 7.2) angerechnet werden. Auch Sprachkurse (z.B. Latinum) und Veranstaltungen aus dem gesamtuniversitären Angebot können in diesem Rahmen ebenso geltend gemacht werden, wie Praktika in musikwissenschaftlichen Berufsfeldern (Edition, Verlag, Theater, Kulturmanagement, Museum/Sammlung, Zeitung etc.). Die Editionsunternehmen im Tübinger Musikwissenschaftlichen Institut bieten Praktikumsplätze, die Instrumentensammlung offeriert die Möglichkeit, museumspraktische Erfahrungen zu sammeln; das Landesmusikarchiv ermöglicht Quellenstudium mit editorischen Übungen. Die Studierenden können und sollen beim Collegium musicum in Vokal- und Instrumentalensembles mitwirken.

(3) Die Aufbaumodule des M.A.-Studiengangs widmen sich Themen mit interdisziplinären Ansprüchen und befördern das Verständnis für Wandlungen in der Satztechnik wie im Formaufbau von Kompositionen des Mittelalters bis zur Moderne unter Berücksichtigung sprachgeprägter und sprachunabhängiger Verfahrensweisen. Kolloquien dienen der Ausbildung von Fertigkeiten in der Technik der Darstellung erarbeiteter Ergebnisse und bieten ein Forum zur Diskussion forschungsaktueller Fragen.

(4) Die Module können durch Tutorien unterstützt und ergänzt werden.

(5) Regelmäßig werden Exkursionen zu musikhistorisch bedeutsamen Stätten, Archiven, Museen und Ausstellungen, zu Kongressen, sowie Konzert- oder Opern-Aufführungen, häufig in Zusammenhang mit dem Thema einer Lehrveranstaltung, angeboten.

§ 6 Anforderungen

(1) Für die Aufnahme des Studiums im B.A.-Studiengang sind elementare fachliche Grundkenntnisse (Sicherheit im Notenlesen, Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Musiktheorie) und Erfahrungen im Spiel eines Instrumentes oder im Gesang erforderlich. Eine Eignungsprüfung ist nicht vorgesehen, jedoch ist die Teilnahme an einer fachspezifischen Studienberatung verbindlich.

(2) Für das Studium der Musikwissenschaft im Haupt- und Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen unabdingbar und mindestens einer romanischen Sprache erwünscht. Diese sind bis zur Zwischenprüfung in der Regel nachzuweisen durch das Abiturszeugnis oder ein Leistungszertifikat.

(3) Für die Aufnahme in den M.A.-Studiengang ist das Latinum nachzuweisen (Schulzeugnis/Hochschulzeugnis). Spätestens im Masterstudiengang sind Kenntnisse in einer romanischen Sprache zu erwerben (empfohlen: Italienisch oder Französisch) und bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung durch ein entsprechendes Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

(1) Das Studium der Musikwissenschaft im *Hauptfach* erfordert im B.A.-Studiengang die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten.

(Modultabelle siehe Anhang 1.1)

(2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen. (s. § 2 Absatz 2 des Allgemeinen Teils)

(3) Das Studium der Musikwissenschaft im *Nebenfach* erfordert im B.A.-Studiengang die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(Modultabelle siehe Anhang 1.2)

(4) Das Studium der Musikwissenschaft im *M.A.-Studiengang* erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten.

(Modultabelle siehe Anhang 1.3)

IV. Orientierungsprüfung am Ende des ersten Studienjahres

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Fachprüfung für Musikwissenschaft besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1
- Modul 7
- Modul 8 oder 10

(2) Die Fachprüfung für Musikwissenschaft besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1
- Modul 7

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Modulen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Modulen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung für Musikwissenschaft besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 2
- Modul 5 und 3
- Modul 6 und 4
- Modul 9

(2) Die Fachprüfung für Musikwissenschaft besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 4
- Modul 6
- Modul 9 oder 13

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen.

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung im *Hauptfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 11
- Modul 12
- Modul 13

Zusätzlich wird eine B.A.-Arbeit (12 LP) geschrieben und eine mündliche Prüfung (4 LP) absolviert.

Für die Berechnung der Gesamtnote des Hauptfachs werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit und der mündlichen Prüfung entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(2) Die Fachprüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im *Nebenfach* werden in folgenden Modulen erbracht:

- Modul 3 oder 5
- Modul 11
- Modul 12

Also: A Modul 3, 11 und 12 oder B Modul 5, 11 und 12.³

Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Musikwissenschaft sind:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Modulen für den M.A.-Studiengang,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

³ A: Studienbeginn im ungeraden Jahr; B: Studienbeginn im geraden Jahr; vgl. Modulübersicht.
Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 16, S. 509

§ 15 Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

(3) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfungskandidat seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfungskandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat. Die mündliche M.A.-Prüfung hat eine Dauer von 60 Minuten.

(4) Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind zwei Themen, die nicht miteinander oder mit der M.A.-Arbeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen dürfen und die der Kandidat in Absprache mit den Prüfern festlegt. In diesen Bereichen (jeweils 15 min) soll der Kandidat fundierte Kenntnisse, Vertrautheit mit der Quellenlage, der relevanten Literatur und dem aktuellen Forschungsstand nachweisen. Im zweiten Teil der Prüfung (30 min) soll der Kandidat zeigen, dass er über die Schwerpunkte hinaus mit den wesentlichen Zusammenhängen der Musikgeschichte vertraut ist und sich die wissenschaftliche Methodik des Faches angeeignet hat.

(5) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen (§ 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend), der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit. Diese werden im Verhältnis 1:1:1 gewichtet. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)

IX. Anhang: 1.1 B.A. Musikwissenschaft Hauptfach

A: beginnend im ungeraden Jahr:

Sem.	1	2	3	4	5	6	
B.A. Hauptfach	Modul 1: Satzlehre I 12 LP		Modul 2: Satzlehre II 12 LP				B.A. Abschluss
	Modul 3: (VL) Musikgeschichte im Überblick I 4 LP	Modul 4: (VL) Musikgeschichte im Überblick II 4 LP	Modul 5: (VL+Ü) Musikgeschichte im Überblick III 6 LP	Modul 6: (VL) Musikgeschichte im Überblick IV 4 LP	Modul 11: (VL) Musikgeschichte vertieft: Zus.h. 4 LP		
	Modul 7: (PS) Einf. i. d. musik- wiss. Arbeiten 6 LP	Modul 8: (PS) Schriftsysteme in der Musik 6 LP		Modul 10: (PS) Einführung in die Choralkunde 6 LP			
			Modul 9: (PS) Anwendungen (Basis) 6 LP		Modul 13: (S) Musikkritik (Basis) 6 LP	Modul 12: (S) Anwendungen (Aufbau) 8 LP	
						B.A.-Arbeit 12 LP Prüfung 4 LP	
ETCS	16	16	18	16	10	24	100

B: BEGINNEND IM GERADEN JAHR:

Sem.	1	2	3	4	5	6	
B.A. Hauptfach	Modul 1: Satzlehre I 12 LP		Modul 2: Satzlehre II 12 LP				B.A. Abschluss
	Modul 5: (VL+Ü) Musikgeschichte im Überblick III 6 LP	Modul 6: (VL) Musikgeschichte im Überblick IV 4 LP	Modul 3: (VL) Musikgeschichte im Überblick I 4 LP	Modul 4: (VL) Musikgeschichte im Überblick II 4 LP	Modul 11: (VL) Musikgeschichte vertieft: Zus.h. 4 LP		
	Modul 7: (PS) Einf. i. d. musik- wiss. Arbeiten 6 LP	Modul 10: (PS) Einführung in die Choralkunde 6 LP		Modul 8: (PS) Schriftsysteme in der Musik 6 LP			
			Modul 9: (PS) Anwendungen (Basis) 6 LP		Modul 13: (S) Musikkritik (Basis) 6 LP	Modul 12: (S) Anwendungen (Aufbau) 8 LP	
						B.A.-Arbeit 12 LP Prüfung 4 LP	
ETCS	18	16	16	16	10	24	100

ANM.: ES ALTERNIEREN MODUL 3 UND 5, 4 UND 6, 8 UND 10. DIESE MODULE SIND NICHT KONSEKUTIV UND KÖNNEN IN BELIEBIGER REIHENFOLGE BELEGT WERDEN (VGL. MODUL-HB.).

1.2 B.A. Musikwissenschaft NF

A: beginnend im ungeraden Jahr:

Sem.	1	2	3	4	5	6	
B.A. Nebenfach	Modul 1: Satzlehre I 12 LP						
		Modul 4: (VL) Musikgeschichte im Überblick II 4 LP	Modul 5: (VL+Ü) Musikgeschichte im Überblick III 6 LP	Modul 6: (VL) Musikgeschichte im Überblick IV 4 LP	Modul 3: (VL) Musikgeschichte im Überblick I 4 LP		
	Modul 7: (PS) Einf. i. d. musik- wiss. Arbeiten 6 LP			Modul 8: (PS) Schriftsysteme in der Musik 6 LP		Modul 12: (S) Anwendungen (Aufbau) 8 LP	
			Modul 9: (PS)* Anwendungen (Basis) 6 LP		Modul 11: (VL) Musikgeschichte vertieft: Zus.h. 4 LP		
			Modul 13: (S)* Musikkritik (Basis) 6 LP				
ETCS	12	10	12	10	8	8	B.A. Abschluss 60

B: BEGINNEND IM GERADEN JAHR:

Sem.	1	2	3	4	5	6	
B.A. Nebenfach	Modul 1: Satzlehre I 12 LP						
		Modul 6: (VL) Musikgeschichte im Überblick IV 4 LP	Modul 3: (VL) Musikgeschichte im Überblick I 4 LP	Modul 4: (VL) Musikgeschichte im Überblick II 4 LP	Modul 5: (VL+Ü) Musikgeschichte im Überblick III 6 LP		
	Modul 7: (PS) Einf. i. d. musik- wiss. Arbeiten 6 LP			Modul 10: (PS) Einführung in die Choralkunde 6 LP		Modul 12: (S) Anwendungen (Aufbau) 8 LP	
			Modul 9: (PS)* Anwendungen (Basis) 6 LP		Modul 11: (VL) Musikgeschichte vertieft: Zus.h. 4 LP		
			Modul 13: (S)* Musikkritik (Basis) 6 LP				
ETCS	12	10	10	10	10	8	B.A. Abschluss 60

ANM.: ES ALTERNIEREN MODUL 3 UND 5, 4 UND 6, 8 UND 10. DIESE MODULE SIND NICHT KONSEKUTIV UND KÖNNEN IN BELIEBIGER REIHENFOLGE BELEGT WERDEN (VGL. MODUL-HB.).

MODUL 9 UND MODUL 13 SIND WAHLPFLICHTMODULE, D.H. SIE KÖNNEN ALTERNATIV BELEGT WERDEN.

DIE MODULE DES 5. UND 6. SEMESTERS KÖNNEN AUCH BEREITS WÄHREND DES GRUNDSTUDIUMS BESUCHT WERDEN (GGF. IM AUSTAUSCH MIT GRUNDSTUDIUMS-MODULEN); DAMIT KÖNNEN DIE LEISTUNGEN FÜR DAS NEBENFACH MUSIKWISSENSCHAFT AUCH INNERHALB VON NUR 4 SEMESTERN ERBRACHT WERDEN, WAS DEN STUDIERENDEN FLEXIBILITÄT IN DER GESTALTUNG IHRES STUNDENPLANS GEWÄHRLEISTEN UND UNAUSWEICHLICHEN TERMINKONFLIKTEN MIT DEM JEWEILIGEN HAUPTFACH VORBEUGEN SOLL.

1.3 M.A. Musikwissenschaft

A: beginnend im ungeraden Jahr:

Sem.	7	8	9	10	
M.A. Hauptfach	Modul 14: HS (12) + HS(12)+VL(4)+Tut(2) Spezialisierungsmodul 30 LP		Modul 17: (VL+Ü+HS) Instrumentale Formen und Gattungen 18 LP		M.A. Abschluss
	Modul 15: (V+Ü+HS) Musik im Dialog 18 LP	Modul 16: (S) Musikkritik (Aufbau) 10 LP	Modul 18: Forschungsaktuelle Fragen (Koll. I, 8 LP) (Koll. II, 6 LP) 14 LP		
			Modul 19: Prüfungsmodul 30 LP (10+20)		
ETCS	30	28	26	6 (+30)	120

B: beginnend im geraden Jahr:

Sem.	7	8	9	10	
M.A. Hauptfach	Modul 14: HS (12) + HS(12)+VL(4)+Tut(2) Spezialisierungsmodul 30 LP		Modul 15: (V+Ü+HS) Musik im Dialog 18 LP		M.A. Abschluss
	Modul 17: (VL+Ü+HS) Instrumentale Formen und Gattungen 18 LP	Modul 16: (S) Musikkritik (Aufbau) 10 LP	Modul 18: Forschungsaktuelle Fragen (Koll. I, 8 LP) (Koll. II, 6 LP) 14 LP		
			Modul 19: Prüfungsmodul 30 LP (10+20)		
ETCS	30	28	26	6 (+30)	120

Anm.: Es alternieren die Module 15 und 17. Diese Module sind nicht konsekutiv und können in beliebiger Reihenfolge belegt werden.

Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens

(B.A. / M.A.)

16. Besonderer Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Oktober 2007 den Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens der Prüfungs- und Studienordnung für die Kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. November 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums

§ 7 Studiumumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

IX. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Das Fach *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* hat die Sprachen, Geschichte, Religion und Kulturen der Völker des Nahen und Mittleren Ostens seit der Spätantike, im Falle Irans in der Zeit seit Beginn der iranischen Besiedlung des Landes am Ende des 2. Jahrtausends vor Christus zum Gegenstand. Das Fach arbeitet dabei hauptsächlich historisch-philologisch, doch kommen je nach Untersuchungsgegenstand auch andere Methoden zur Anwendung. Diese überwiegend historisch-philologische Ausrichtung macht es notwendig, einer gründlichen Sprachausbildung im Arabischen und anderen Literatursprachen des Nahen Ostens (vor allem dem Persischen und dem Türkischen) im Studium einen breiten Raum zu geben, um die für die wissenschaftliche Arbeit mit Texten notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Inhaltlich gliedert sich das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* in die Hauptsachgebiete: a) Geschichte und Gesellschaft und b) Religion und Kultur.

Studierende der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* sollen in ihrem Studium lernen, fachspezifische Probleme zu erkennen, selbständig Texte und anderes Quellenmaterial zu interpretieren, die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen und die Fähigkeit erwerben, das Fach *Sprachen, Geschichte und Kulturen des nahen Ostens* betreffende Gegenstände einer breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln.

Das erste und zweite Studienjahr dienen der Vermittlung der inhaltlichen Grundlagen des Faches sowie des Arabischen und des Persischen oder Türkischen.⁴ Das dritte Studienjahr dient dem Erwerb vertiefter Kenntnisse sowohl in den Sprachen als auch in Geschichte und Kultur des Nahen Ostens.

Wird das Fach *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* im Nebenfach studiert, muss der Schwerpunkt entweder auf die arabische oder auf die außerarabische Welt gelegt werden (*Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens Schwerpunkt arabische Welt, Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens Nebenfach: Schwerpunkt persische Welt, Sprachen und Kulturen des Nahen Ostens Nebenfach: Schwerpunkt Osmanisches Reich und moderne Türkei*).

Der im Nebenfach gewählte Schwerpunkt muss dem Dekanat bis spätestens zum Ende des 1. Studienjahres angezeigt werden.

(2) Durch die B.A.-Prüfung im Hauptfach wird nachgewiesen, dass die Studierenden die Grundlagen des Faches *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* beherrschen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in einschlägigen Berufsfeldern tätig sein zu können. Dazu gehören die Beherrschung des Arabischen in Sprache und Schrift auf mittlerem Niveau und der Erwerb von Grundkenntnissen in einer weiteren nahöstlichen Literatursprache.

Durch die B.A.-Prüfung im Nebenfach werden neben inhaltlichen Überblickkenntnissen im Bereich Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens Kenntnisse des Arabischen oder einer anderen nahöstlichen Literatursprache auf mittlerem Niveau nachgewiesen.

⁴ In Abhängigkeit von den Möglichkeiten des Sprachunterrichts an der Universität Tübingen können ggf. auch weitere Literatursprachen des Nahen Ostens gewählt werden.

Durch die M.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden Arabisch auf höherem Niveau, die zweite gewählte nahöstliche Literatursprache auf mittlerem Niveau beherrschen und Grundkenntnisse einer dritten einschlägigen Sprache erworben haben, sowie die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und damit weitgehend selbständig als Wissenschaftler tätig zu sein.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) Das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* als Haupt- oder Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden. Das Studium im forschungsorientierten M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre und kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) Wird das Fach *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* als Nebenfach studiert, muss nach dem ersten Studienjahr eine Sprache als Schwerpunkt gewählt und dem Prüfungsamt angezeigt werden. Die gewählte Sprache darf nicht die Muttersprache sein. Die Anforderungen im Nebenfach unterscheiden sich je nach gewählter Sprache entsprechend den Modultabellen IX 1.2, IX 1.3 und IX 1.4.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils können mit dem Hauptfach *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* im B.A.-Studiengang bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im Umfang von 60 LP kombiniert werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) Durchgängig durch alle drei Studienjahre des B.A.-Studiengangs werden Sprachkurse in moderner und klassischer arabischer Schriftsprache, für Studierende ab dem dritten Semester auch in weiteren nahöstlichen Literatursprachen abgehalten. In den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare sowie Übungen angeboten, in denen die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden gefördert werden. Eine inhaltliche und methodische Fortführung der Sachausbildung findet im dritten Studienjahr in Hauptseminaren statt.

(2) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden nach Möglichkeit durch Tutorien unterstützt und ergänzt. Hier sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vertiefend vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden.

(3) Es wird dringend angeraten, dass Studierenden vor dem 6. Semester wenigstens einmal einen mehrwöchigen Aufenthalt in einem Land des Nahen Ostens absolvieren und dort ihre praktischen Sprachkenntnisse fördern sowie nach Möglichkeit Einblick in mögliche Berufsfelder gewinnen. In diesem Zusammenhang durchgeführte Sprachkurse, Praktika bei kulturellen und politischen Institutionen sowie bei Einrichtungen der Wirtschaft und privaten Unternehmen werden als berufsqualifizierende Veranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung anerkannt.

(4) Im M.A.-Studiengang werden in Sprachübungen die Sprachpraxis, die fachsprachlichen Kompetenzen sowie die mit sprachlicher Vermittlung verbundenen interkulturellen Kompetenzen vertieft. Es werden regelmäßig Hauptseminare und Übungen angeboten. Im zweiten Studienjahr wird ein Kolloquium besucht, das die Prüfungsphase begleitet.

§ 6 Sprachkenntnisse

Vorkenntnisse einer nahöstlichen Sprache sind nicht notwendig. Für das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* im Haupt- und Nebenfach ist der Nachweis guter Kenntnisse des Englischen erforderlich, je nach Schwerpunkt solche des Französischen oder anderer europäischer Fremdsprachen wünschenswert.

III. Organisation des Studiums

§ 7 Studienumfang

(1) Das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* als *Hauptfach im B.A.-Studiengang* erfordert die erfolgreiche Absolvierung bestimmter Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten.

(2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen.

(3) Das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* als *Nebenfach im B.A.-Studiengang* erfordert die erfolgreiche Absolvierung bestimmter Module mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(Modultabelle siehe Anhang IX 1.2, 1.3 und 1.4)

(4) Das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* im *M.A.-Studiengang* erfordert die erfolgreiche Absolvierung bestimmter Module mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten.

(Modultabelle siehe Anhang 1.5)

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Module.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Module.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1.
- Modul 8.

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach: Schwerpunkt arabische Welt* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 1.

(3) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach: Schwerpunkt persische Welt* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 1.

(4) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach: Schwerpunkt Osmanisches Reich und moderne Türkei* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 1.

(5) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(6) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Modulen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Modulen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 2
- Modul 4 oder 5
- Modul 9

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach: Schwerpunkt arabische Welt* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 2.
- Modul 8.

(3) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach: Schwerpunkt Persische Welt* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 4.
- Modul 8.

(4) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach: Schwerpunkt Osmanisches Reich und moderne Türkei* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 5.
- Modul 8.

(5) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(6) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 3
- Modul 6 oder 7
- Modul 10 oder 11

Die studienbegleitende B.A.-Arbeit (8 LP) wird im Rahmen von Modul 10 oder 11 geschrieben. In der halbstündigen mündlichen BA-Prüfung (4 LP) sollen allgemeine Überblickskenntnisse des Faches nachgewiesen werden.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote des Hauptfachs werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit und der mündlichen Prüfung entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(3) Die Fachprüfung im *Nebenfach: Schwerpunkt Arabische Welt* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im *Nebenfach* werden im dritten Studienjahr in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 3
- Modul 9
- Modul 10 oder 11

(4) Die Fachprüfung im *Nebenfach: Schwerpunkt persische Welt* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im *Nebenfach* werden im dritten Studienjahr in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 6
- Modul 9

(5) Die Fachprüfung im *Nebenfach: Schwerpunkt Osmanisches Reich und moderne Türkei* studienbegleitend wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im *Nebenfach* werden im dritten Studienjahr in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 7
- Modul 9

(6) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zum M.A.-Studiengang *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* ist ein abgeschlossenes Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* oder eine vergleichbare Leistung. Der gewählte Schwerpunkt Arabisch/ Türkisch bzw. Arabisch/ Persisch ist dem Dekanat nach Aufnahme des Studiums umgehend mitzuteilen.

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Studiengang *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* sind:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen,
2. der erfolgreiche Abschluss der Module 1-6 (vgl. § 7, 3) bis zur Meldung zur Prüfung.

§ 15 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 60 Minuten und die M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den folgenden Modulen nach Abschnitt IX 1.5 oder 1.6 dieser Studienordnung erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

Variante 1.5 (B.A.-Abschluss mit Schwerpunkt Arabisch und Persisch):

Modul 5, 7, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 oder 20

Variante 1.6 (B.A.-Abschluss mit Schwerpunkt Arabisch und Türkisch):

Modul 4, 6, 22, 23, 24, 25, 17, 18, 19 oder 20.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Zeitpunkt, Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.

(5) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfling alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.

(6) In der mündlichen M.A.-Prüfung soll der Prüfling vertiefte Überblickskenntnisse in den drei Hauptsachgebieten (vgl. § 2,1 dieser Studienordnung) des Faches *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* nachweisen. Ein weiterer Gegenstand der Prüfung ist die Interpretation eines Textes in einer oder zwei mit dem Prüfling abgesprochenen nahöstlichen Sprachen. Dem Prüfling ist vor der Prüfung ausreichend Zeit zur Vorbereitung der Textinterpretation zu geben.

(7) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.

(8) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)

IX. Anhang

1 Modultabellen

1.1 Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens als Hauptfach im B.A.-Studiengang

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2	WS 3	SoSe 3
Modul 1: Modernes Arabisch Grundstufe 1.1 Modernes Arabisch I (10 LP) 1.2 Modernes Arabisch II (10 LP) Zusammen 20 LP		Modul 2: Modernes und klassisches Arabisch Aufbaustufe 2.1 Modernes Arabisch III (5 LP) 2.2 Klassisches Arabisch (5 LP) Zusammen 10 LP		Modul 3: Arabisch Vertiefungsstufe I 3.1 Konversation I (2 LP) 3.2 Konversation II (2LP) 3.3 Lektüre I (2 LP) 3.4 Lektüre II (2 LP) Zusammen 8 LP	
		Modul 4: Persisch Grundstufe (WP) 4.1 Persisch I (6 LP) 4.2 Persisch II (6 LP) Zusammen 12 LP		Modul 6: Persisch Aufbaustufe (WP) 6.1 Modernes Neupersisch (4 LP) 6.2 Klassisches Neupersisch (4 LP) Zusammen 8 LP	
		Modul 5: Türkisch Grundstufe (WP) 5.1 Türkisch I (6 LP) 5.2 Türkisch II (6 LP) Zusammen 12 LP		Modul 7: Türkisch Aufbaustufe (WP) 7.1 Türkisch III (4 LP) 7.2 Osmanisches Türkisch (4 LP) Zusammen 8 LP	
Modul 8: Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens 8.1 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I (4LP) 8.2 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens II (4LP) 8.3 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten I (1LP) 8.4. Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten II (1LP) Zusammen 10 LP		Modul 9: Aufbaumodul Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens 9.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP) 9.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP) 9.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I (4 LP) 9.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten I (4 LP) 12 LP aus 16 LP		Modul 10: Vertiefungsmodul Geschichte und Gesellschaft des Nahen Ostens (WP)* 10.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften II (4 LP) 10.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften II (4 LP) Zusammen 8 LP	
				Modul 11: Vertiefungsmodul Religion und Kultur (WP)* 11.1 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten II (4 LP) 11.2 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten II (4 LP) Zusammen 8 LP	
				Modul 12: Prüfungsmodul 12.1 Mündliche Prüfung 4 LP 12.2 BA-Arbeit (8 LP) Zusammen 12 LP	
Zusammen: 30 LP		Zusammen: 34 LP		Zusammen: 36 LP	

* Es kann entweder Modul 10 oder Modul 11 belegt werden.

1.2 als Nebenfach im B.A.-Studiengang Schwerpunkt arabische Welt

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2	WS 3	SoSe 3
Modul 1: Modernes Arabisch Grundstufe 1.1 Modernes Arabisch I (10 LP) 1.2 Modernes Arabisch II (10 LP) Zusammen 20 LP		Modul 2: Modernes und klassisches Arabisch Aufbaustufe 2.1 Modernes Arabisch III (5 LP) 2.2 Klassisches Arabisch (5 LP) Zusammen 10 LP		Modul 3: Arabisch Vertiefungsstufe I 3.1 Konversation I (2 LP) 3.2 Konversation II (1LP) 3.3 Lektüre I (2 LP) 3.4 Lektüre II (1 LP) Zusammen 5 LP	
		Modul 8: Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens 8.1 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I (4LP) 8.2 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens II (4LP) 8.3 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten I (1LP) 8.4. Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten II (1LP) Zusammen 10 LP		Modul 9: Aufbaumodul Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens 9.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP) 9.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP) 9.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I (4 LP) 9.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten I (4 LP) 12 LP aus 16 LP	
				Modul 10: Vertiefungsmodul Geschichte und Gesellschaft (WP)* 10.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften II (3 LP) oder 10.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften II (3 LP) Zusammen 3 LP	
				Modul 11: Vertiefungsmodul Religion und Kultur (WP)* 11.1 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten II (3 LP) oder 11.2 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten II (3 LP) Zusammen 3 LP	
Zusammen: 20 LP		Zusammen: 20 LP		Zusammen: 20 LP	

* Es muss ein HS aus Modul 10 oder Modul 11 belegt werden. Insgesamt müssen 3 LP erworben werden.

1.3 als Nebenfach im B.A.-Studiengang Schwerpunkt persische Welt

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2	WS 3	SoSe 3
Modul 1: Modernes Arabisch Grundstufe 1.1 Modernes Arabisch I (10 LP) 1.2 Modernes Arabisch II (10 LP) Zusammen 20 LP		Modul 4: Persisch Grundstufe 4.1 Persisch I (6 LP) 4.2 Persisch II (6 LP) Zusammen 12 LP		Modul 6: Persisch Aufbaustufe 6.1 Modernes Neupersisch (4 LP) 6.2 Klassisches Neupersisch (4 LP) Zusammen 8 LP	
		Modul 8: Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens 8.1 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I (4LP) 8.2 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens II (4LP) 8.3 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten I (1LP) 8.4. Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten II (1LP) Zusammen 10 LP		Modul 9: Aufbaumodul Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens * 9.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (2/4 LP) 9.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (2/4 LP) 9.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I (2/4 LP) 9.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten I (2/4 LP) Zusammen 10 LP	
Zusammen: 20 LP		Zusammen: 22 LP		Zusammen 18 LP	

* In einem der Proseminare muss keine schriftliche Hausarbeit angefertigt werden, in diesem Seminar werden nur 2 LP erworben.

1.4 als Nebenfach im B.A.-Studiengang Schwerpunkt Osmanisches Reich und moderne Türkei

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2	WS 3	SoSe 3
Modul 1: Modernes Arabisch Grundstufe 1.1 Modernes Arabisch I (10 LP) 1.2 Modernes Arabisch II (10 LP) Zusammen 20 LP		Modul 5: Türkisch Grundstufe 5.1 Türkisch I (6 LP) 5.2 Türkisch II (6 LP) Zusammen 12 LP		Modul 7: Türkisch Aufbaustufe 7.1 Türkisch III (4 LP) 7.2 Osmanisches Türkisch (4 LP) Zusammen 8 LP	
		Modul 8: Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens 8.1 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I (4LP) 8.2 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens II (4LP) 8.3 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten I (1LP) 8.4. Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten II (1LP) Zusammen 10 LP		Modul 9: Aufbaumodul Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens * 9.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (2/4 LP) 9.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (2/4 LP) 9.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I (2/4 LP) 9.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten I (2/4 LP) Zusammen 10 LP	
Zusammen: 20 LP		Zusammen: 22 LP		Zusammen 18 LP	

* In einem der Proseminare muss keine schriftliche Hausarbeit angefertigt werden, in diesem Seminar werden nur 2 LP erworben.

Abkürzungen:

BQ Berufsqualifizierende Veranstaltungen

HS Hauptseminar

PS Proseminar

SK Sprachkurs

Ü Übung

V Vorlesung

1.5 M.A.-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens: gewählte Sprachen in BA-Studiengang Arabisch und Persisch

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2
Modul 5: Türkisch Grundstufe 5.1 Türkisch I (6 LP) 5.2 Türkisch II (6 LP) Zusammen 12 LP		Modul 7: Türkisch Aufbaustufe 7.1 Türkisch III (4 LP) Zusammen 4 LP	
Modul 13: Vertiefung der Sprachkompetenz I (Arabisch/Persisch) 13.1 Verfassen arabischer Texte (4 LP) 13.2 Konversationskurs Persisch I (2 LP) 13.3 Lektürekurs Persisch I (2 LP) Zusammen 8 LP		Modul 15: Vertiefung der Sprachkompetenz II (Arabisch/Persisch) 15.1 Konversationskurs Arabisch (Wahlpflicht, 2 LP) 15.2 Lektürekurs Arabisch (Wahlpflicht, 2 LP) 15.3 Konversationskurs Persisch II (Wahlpflicht, 2 LP) 15.4 Lektürekurs Persisch II (Wahlpflicht, 2 LP) Zusammen 4 LP	
Modul 14: Spezialmodul Lesefähigkeit I (Arabisch/Persisch) 14.1 Kursorische Lektüre eines längeren arabischen Textes (Wahlpflicht, 4 LP) 14.2 Kursorische Lektüre eines längeren persischen Textes (Wahlpflicht, 4LP) Zusammen 4 LP		Modul 16 Spezialmodul Lesefähigkeit II (Arabisch/Persisch) 16.1 Kursorische Lektüre eines anspruchsvollen arabischen Textes (Wahlpflicht 8 LP) 16.2 Kursorische Lektüre eines anspruchsvollen persischen Textes (Wahlpflicht 8 LP) Zusammen 8 LP	
Modul 17: Integration und Konflikt in nahöstlichen Gesellschaften 17.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte im modernen Nahen Osten I (8LP) 17.2 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften I (8LP) Zusammen 16 LP		Modul 19: Spezialisierungsmodul Moderner Naher Osten (Wahlpflicht) 19.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte im modernen Nahen Osten II (8LP) 19.2 Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierung II (8LP) Zusammen 16LP	
Modul 18: Kanon und Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen 18.1 Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierung I (8LP) 18.2 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften I (8LP) Zusammen 16 LP		Modul 20: Spezialisierungsmodul Vormoderner Naher Osten (Wahlpflicht) 20.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften II (8LP) 20.2 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften II (8LP) Zusammen 16LP	
		Modul 21: Prüfungsmodul 21.1 M.A.-Kolloquium (2 LP) 21.2 Mündliche M.A.-Prüfung (10 LP) 21.3 M.A.-Arbeit (20 LP) Zusammen 32 LP	
Zusammen 56 LP		Zusammen 64 LP	

1.6 M.A.-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens: gewählte Sprachen in BA-Studiengang Arabisch und Türkisch

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2
Modul 4: Persisch Grundstufe 4.1 Persisch I (6 LP) 4.2 Persisch II (6 LP) Zusammen 12 LP		Modul 6: Persisch Aufbaustufe 6.1 Modernes Neupersisch (4 LP) Zusammen 4 LP	
Modul 22: Vertiefung der Sprachkompetenz I (Arabisch/Türkisch) 22.1 Verfassen arabischer Texte (4 LP) 22.2 Konversationskurs Türkisch I (2 LP) 22.3 Lektürekurs Türkisch I (2 LP) Zusammen 8 LP		Modul 24: Vertiefung der Sprachkompetenz II (Arabisch/Türkisch) 24.1 SK Konversationskurs Arabisch (Wahlpflicht, 2 LP) 24.2 SK Lektürekurs Arabisch (Wahlpflicht, 2 LP) 24.3 Konversationskurs Türkisch II (Wahlpflicht, 2 LP) 24.4 Lektürekurs Türkisch II (Wahlpflicht, 2 LP) Zusammen 4 LP	
Modul 23: Spezialmodul Lesefähigkeit I (Arabisch/Türkisch) 23.1 Cursorische Lektüre eines längeren arabischen Textes (Wahlpflicht, 4 LP) 23.2 Cursorische Lektüre eines längeren türkischen Textes (Wahlpflicht, 4LP) Zusammen 4 LP		Modul 25: Spezialmodul Lesefähigkeit II (Arabisch/Türkisch) 25.1 Cursorische Lektüre eines anspruchsvollen arabischen Textes (Wahlpflicht 8 LP) 25.2 Cursorische Lektüre eines anspruchsvollen türkischen Textes (Wahlpflicht 8 LP) Zusammen 8 LP	
Modul 17: Integration und Konflikt in nahöstlichen Gesellschaften 17.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte im modernen Nahen Osten I (8LP) 17.2 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften I (8LP) Zusammen 16 LP		Modul 19: Spezialisierungsmodul Moderner Naher Osten (Wahlpflicht) 19.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte im modernen Nahen Osten II (8LP) 19.2 Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierung II (8LP) Zusammen 16LP	
Modul 18: Kanon und Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen 18.1 Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierung I (8LP) 18.2 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften I (8LP) Zusammen 16 LP		Modul 20: Spezialisierungsmodul Vormoderner Naher Osten (Wahlpflicht) 20.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften II (8LP) 20.2 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften II (8LP) Zusammen 16LP	
		Modul 21: Prüfungsmodul 21.1 M.A.-Kolloquium (2 LP) 21.2 Mündliche MA-Prüfung (10 LP) 21.3 M.A.-Arbeit (20 LP) Zusammen 32 LP	
Zusammen 56 LP		Zusammen 64 LP	